

2500

Dezember 2025

**Teiloffenlegung der
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG**

INHALT

Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung _____	3	Liquiditätsanforderungen _____	43
Schlüsselparameter _____	5	Verschuldungsquote _____	56
Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen ____	8	Vergütungspolitik _____	60
Kreditrisiko _____	26	Bestätigung des Vorstands gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR _____	67
		Impressum _____	68

Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit Basel III ein globales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk mit internationalen Standards für die Eigenmittelausstattung und Liquidität von Banken geschaffen. Dieses wurde mit der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive, CRD) und der geänderten Fassung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) in europäisches Recht umgesetzt.

Mit Einführung der CRR 3 am 1. Januar 2025 wurden insbesondere die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im Standardansatz (KSA) als auch in den auf internen Ratings basierenden Ansätzen (IRBA) umfassend überarbeitet. Beispielsweise wurden im IRBA der Skalierungsfaktor in der Risikogewichtungsfunktion abgeschafft sowie Mindestgrenzen für die Schätzung von Risikoparametern, wie der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD-Floor) und der Verlustquote bei Ausfall (LGD-Floor) eingeführt oder angepasst. Außerdem wurden die Kreditkonversionsfaktoren (CCF) für außerbilanzielle Risikopositionen zwischen dem IRBA und dem KSA harmonisiert und überarbeitet. Des Weiteren wurde die Nutzung des IRBA in bestimmten Risikopositionsklassen teilweise eingeschränkt oder untersagt. Für Beteiligungspositionen ist die Anwendung des IRBA grundsätzlich nicht mehr erlaubt; sie müssen gemäß den aufsichtsrechtlichen Regelungen des KSA behandelt werden. Für operationelle Risiken löst ein einheitlicher Bewertungsansatz, der standardisierte Ansatz für operationelle Risiken (SA OpRisk) die bisher existierenden Ansätze in der Säule 1 ab.

Schließlich stellt die Einführung des sogenannten Output-Floors eine wesentliche Neuerung dar. Ziel dieses Instruments ist es, die durch interne Modelle erzielbare Reduktion der risikogewichteten Positionsbeträge (Risk Weighted Exposure Amounts, RWEA) zu begrenzen und somit eine Mindestschwelle für die Eigenkapitalanforderungen zu gewährleisten. Grundsätzlich ist er auf Institutsebene zu berechnen. Für Deutschland wurde jedoch das Wahlrecht ausgeübt, das die Berechnung auf oberster Konsolidierungsebene erlaubt (Mitgliedstaatenwahlrecht der CRR). Die Erfüllung der Anforderungen bezüglich des Output-Floors erfolgt daher auf Ebene der DZ BANK Gruppe.

Weitere Offenlegungsanforderungen wurden in Schritt 2 in einem separaten Konsultationspapier (EBA/CP/2025/07) zur Diskussion gestellt. Darunter fallen Angaben zu aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen, Risikopositionen in Kryptowerten und damit

zusammenhängenden Tätigkeiten, ESG-Risiken und notleidenden Krediten. Die Erstofflegung von aggregierten Krediten gegenüber Schattenbankunternehmen soll zum Stichtag 31. Dezember 2026 erfolgen.

Der vorliegende Bericht erfüllt die in Artikel 431 bis 455 (Teil 8) der CRR definierten quantitativen und qualitativen Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Offenlegung. Neben der CRR findet ergänzend die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung in Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im nachfolgenden DVO (EU) 2024/3172) als auch diverse weitere für die Offenlegung relevante Regulierungsstandards Anwendung. Die DVO (EU) 2024/3172 konkretisiert die Offenlegungsanforderungen der CRR durch spezifische Vorgaben und Formate, insbesondere durch vorgegebene Templates und Tabellen. Mit dem Inkrafttreten der CRR 3 am 1. Januar 2025 ergaben sich teilweise neue und geänderte qualitative und quantitative Offenlegungsanforderungen im Vergleich zur CRR 2. Eine direkte Vergleichbarkeit der aktuellen Angaben mit den Vorjahreswerten ist daher nur eingeschränkt gegeben.

Mit dem vorliegenden Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2025 nach IFRS auf Ebene des Einzelinstituts erfüllt die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG ihre Offenlegungspflicht nach den Artikeln 13 und 436 Satz 1 Buchstabe a CRR. Seit dem Berichtsstichtag 31. Dezember 2024 wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Anforderungen und Meldepflichten gemäß Artikel 22 Abs. 2 CRR nicht auf teilkonsolidierter Basis anzuwenden.

Mangels Relevanz für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG erfolgt keine Darstellung der Templates EU INS1, EU INS2, EU MR2-B, EU CQ2, EU CQ6, EU CQ7, EU CQ8, EU CCR7, EU CR2a, EU CR7, EU CMS1, EU CMS2, EU CVA4, EU CR10.1, EU CR10.2, EU CR10.3, EU CR10.4, EU KM2, EU TLAC1, EU TLAC2a, EU TLAC3a und EU TLAC3b.

Seit dem Stichtag 30. Juni 2025 erfolgt keine Offenlegung der ESG-Tabellen, bis die Änderungen des finalen EBA ITS verabschiedet wurden und in Kraft getreten sind (EBA/Op/2025/11 vom 5. August 2025, „No-action letter“).

Gemäß Artikel 434 Absatz 1 der CRR ist die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG verpflichtet, die offenzulegenden Informationen in elektronischer Form an die EBA zu übermitteln. Die zentrale Veröffentlichung dieser Daten erfolgt durch die EBA über den am 26. Januar 2026 neu eingerichteten Pillar 3 Data Hub (P3DH). Eine ergänzende Bereitstellung der Offenlegung durch das Institut sowie ein Verweis auf den P3DH auf der Institutswebsite bleiben weiterhin zulässig.

Der P3DH findet erstmals zum Stichtag 30. Juni 2025 Anwendung, wobei für die Stichtage 30. Juni 2025, 30. September 2025 und 31. Dezember 2025 gemäß den finalen technischen

Durchführungsstandards der EBA vom 12. Februar 2025 (EBA/ITS/2025/01) eine Übergangsregelung gilt, wonach die Veröffentlichung zunächst wie bisher über die institutseigene Website erfolgen kann. Ab dem Offenlegungstichtag 31. März 2026 ist die vorherige Übermittlung der Säule 3-Offenlegung per P3DH an die EBA verpflichtend und eine separate Veröffentlichung auf der institutseigenen Website darf erst nach der Einreichung bei der EBA erfolgen.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG veröffentlicht den aufsichtsrechtlichen Offenlegungsbericht im Rahmen dieser Übergangsregelung im Einklang mit Artikel 434 CRR auf der Internetpräsenz im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Finanzberichte“.

Der aufsichtsrechtliche Offenlegungsbericht unterliegt keinem gesetzlichen Erfordernis eines Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer und trägt daher keinen solchen. Häufigkeit und Umfang des aufsichtsrechtlichen Offenlegungsberichts bestimmen sich für große Tochterunternehmen nach Artikel 13 und 433a CRR. Zudem orientiert sich das Institut am Kapitalmarkt (vgl. Artikel 433a Absatz 2 CRR). Als Ergebnis unterliegt die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG im Geschäftsjahr nach Artikel 433a Absatz 1 CRR der Pflicht, unterjährig bestimmte Informationen offenzulegen.

Basis der aufsichtsrechtlichen Offenlegungsberichterstattung ist die vom Vorstand verabschiedete Offenlegungsrichtlinie, in der Prinzipien und grundlegende Entscheidungen zur methodischen, organisatorischen und technischen Gestaltung der Offenlegung der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG dokumentiert sind. Zudem hat der Vorstand mit der Richtlinie die wesentlichen Elemente der risikobezogenen Offenlegungspolitik festgelegt und innerhalb der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG kommuniziert. Infolgedessen hat die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG mit dieser Richtlinie ein formales Verfahren implementiert, in dem die operativen Schritte von der Erstellung des Berichts über die Herbeiführung des Vorstandsbeschlusses bis hin zur Veröffentlichung des Berichts – einschließlich der erforderlichen Kontrollen – festgelegt sind. In diesem Verfahren sind außerdem alle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fixiert. Die Richtlinie wird im Rahmen regelmäßiger Angemessenheitsprüfungen an veränderte unternehmensinterne und -externe Rahmenbedingungen angepasst. Damit wird den Anforderungen von Artikel 431 Absatz 3 CRR entsprochen.

Aufgrund der Einstufung als großes Tochterunternehmen der DZ BANK AG sind gemäß Artikel 13 Absatz 1 CRR die dort genannten Informationen auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis in dem erforderlichen Ausmaß bezüglich Häufigkeit und Umfang offenzulegen. Zur Identifikation und Einstufung als großes Tochterunternehmen wurden die Kriterien nach Artikel 4 CRR angewendet.

Um für Marktteilnehmer die erforderliche Transparenz sicherzustellen, werden Vergleichswerte vorangegangener Stichtage beziehungsweise periodenbezogene Angaben offengelegt und bedeutsame Veränderungen – insbesondere zu den quantitativen Angaben – zwischen den Berichtszeiträumen erläutert (Artikel 431 Absatz 4 CRR).

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich – soweit nicht anders vermerkt – auf Einzelinstuttsbasis der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG zum Berichtsstichtag.

Für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR wendet die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG mehrheitlich den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz, IRBA) für das Kreditrisiko an.

Die Zahlenangaben in diesem Offenlegungsbericht sind, sofern nicht anders angegeben, kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Daher können die in den Tabellen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen. Die Punkte in den nachfolgenden Tabellen bedeuten, dass die Zelleninhalte nach Angaben der EBA nicht zu befüllen sind. Im Falle eines Striches „–“ hat die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG keinen Wert anzugeben.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG verfolgt mit der Säule-3-Berichterstattung das Ziel, die Konsistenz und Vergleichbarkeit der Angaben im Zeitablauf sicherzustellen und zur branchenweiten Konsistenz und Vergleichbarkeit beizutragen. Die Zahlenangaben in diesem Bericht werden daher insbesondere auf Basis der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172 abgebildet.



Schlüsselparameter

(Artikel 438 Buchstabe b CRR)

Die Abb. 1 fasst in einem Überblick die wichtigsten aufsichtsrechtlichen Schlüsselparameter sowie deren Eingangsgrößen zusammen. Neben Angaben zu den Eigenmitteln, den risikogewichteten Positionsbeträgen (Risk Weighted Exposure Amounts, RWEA), Kapitalquoten und

Kapitalpuffern beinhaltet diese Abbildung Angaben zur Verschuldungsquote sowie zur Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) und der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR).

ABB. 1 EU KM1 – SCHLÜSSELPARAMETER (ARTIKEL 447 BUCHSTABE A BIS G UND ARTIKEL 438 BUCHSTABE B CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		31.12.2025	30.09.2025	30.06.2025	31.03.2025	31.12.2024
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	4.011	4.064	4.126	4.088	4.033
2	Kernkapital (T1)	4.011	4.064	4.126	4.088	4.033
3	Gesamtkapital	4.055	4.112	4.165	4.122	4.069
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	14.551	14.584	15.220	15.213	15.855
4a	Gesamtrisikoposition ohne Untergrenze	14.551	14.584	15.220	15.213	–
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	27,56	27,86	27,11	26,87	25,44
5a	Entfällt	●	●	●	●	●
5b	Harte Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (%)	27,56	27,86	27,11	26,87	–
6	Kernkapitalquote (%)	27,56	27,86	27,11	26,87	25,44
6a	Entfällt	●	●	●	●	●
6b	Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (%)	27,56	27,86	27,11	26,87	–
7	Gesamtkapitalquote (%)	27,87	28,20	27,36	27,10	25,67
7a	Entfällt	●	●	●	●	●
7b	Gesamtkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (%)	27,87	28,20	27,36	27,10	–
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
EU 7d	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	–	–	–	–	–
EU 7e	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–	–	–	–
EU 7f	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–	–	–	–
EU 7g	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		31.12.2025	30.09.2025	30.06.2025	31.03.2025	31.12.2024
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	–	–	–	–	–
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,82	0,81	0,81	0,81	0,81
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,49	0,48	0,49	0,98	0,98
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	–	–	–	–	–
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	–	–	–	–	–
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,81	3,79	3,80	4,29	4,29
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	11,81	11,79	11,80	12,29	12,29
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	19,87	20,20	19,36	19,10	17,67
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositions-Messgröße	69.423	69.995	70.332	70.291	70.346
14	Verschuldungsquote (%)	5,78	5,81	5,87	5,82	5,73
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositions-Messgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	–	–	–	–	–
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	–	–	–	–	–
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositions-Messgröße)						
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	–	–	–	–	–
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	4.139	4.320	4.257	3.147	2.363
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	2.187	2.706	2.886	1.802	1.291
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	281	317	377	514	297
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	1.906	2.389	2.509	1.288	993
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	219,64	187,36	170,54	247,41	239,05
Strukturelle Liquiditätsquote						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	74.516	74.928	75.639	76.291	76.357
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	55.621	56.372	56.562	56.783	57.951
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	133,97	132,92	133,73	134,36	131,76

Die von der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG für den Berichtsstichtag einzuhaltenden Mindestkapitalanforderungen setzen sich aus gesetzlich fest vorgegebenen sowie von der Bankenaufsicht individuell angeordneten Komponenten der Säule 1 zusammen.

Die BaFin hat im Jahr 2022 die Einführung des sektoralen Systemrisikopuffers auf mit Wohnimmobilien besicherte inländische Kredite sowie die Anhebung der antizyklischen Kapitalpufferquote für Deutschland von 0 % auf 0,75 % beschlossen. Die beiden Kapitalpuffer sind seit dem 1. Februar 2023 vollständig durch hartes Kernkapital zu erfüllen und führen zu erhöhten Mindestanforderungen an die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote. Mit Wirkung zum 1. Mai 2025 wurde der sektorale Systemrisikopuffer von 2,0 auf 1,0 % der risikogewichteten Aktiva abgesenkt.

Die von den Aufsichtsbehörden vorgegebenen, bindenden und empfohlenen Mindestkapitalanforderungen zum 31. Dezember 2025 wurden vollumfänglich eingehalten.

Die Kapitalquoten zum 31. Dezember 2025 haben sich im Vergleich zum Vorstichtag reduziert. Der Effekt in den Quoten resultiert aus einer Reduzierung des Kernkapitals, die sich aus einer Erhöhung der Abzugsposten ergibt.

Der Rückgang der Verschuldungsquote auf 5,78 % zum Berichtsstichtag ist ebenfalls auf die Reduzierung des Kernkapitals zurückzuführen.

Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen

(Artikel 437 und 438 Buchstaben a und c CRR)

STRATEGIE, ORGANISATION UND VERANTWORTUNG

(Artikel 438 Buchstaben a und c CRR)

Das Management zur angemessenen Kapitalausstattung ist ein integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG. Darunter wird die ausreichende Ausstattung mit Eigenkapital zur Abdeckung eingegangener Risiken verstanden. Sie wird sowohl unter ökonomischen als auch unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Während die ökonomische Betrachtung die Anforderungen der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk BA) und des ICAAP-Leitfadens der EZB berücksichtigt, trägt die aufsichtsrechtliche Betrachtung (normative interne Perspektive) ebenfalls dem ICAAP-Leitfaden der EZB und zusätzlich den Anforderungen der CRR sowie den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der CRD Rechnung.

Ziel des ICAAP ist die laufende Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aus zwei Sichtweisen: der ökonomischen und der normativen internen Perspektive.

Durch die Steuerung der ökonomischen Kapitaladäquanz auf Basis der internen Risikomessmethoden und der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen soll gewährleistet werden, dass die Risikoprämissen zu jedem Messzeitpunkt beziehungsweise zu jedem Meldestichtag im Einklang mit der Kapitalausstattung steht.

Der Vorstand der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG legt die geschäftspolitischen Ziele fest. Für das Risiko- und Kapitalmanagement sowie die Einhaltung einer angemessenen Kapitalausstattung ist die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG verantwortlich.

Die Steuerung der angemessenen ökonomischen und aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung orientiert sich an internen Zielwerten. Um unerwartete Belastungen der Zielwerte und Kapitalquoten zu vermeiden und eine strategiekonforme Entwicklung der Risiken sicherzustellen, werden mindestens jährlich im strategischen Planungsprozess ökonomische Limite und Risikoaktiva geplant.

Für die Überwachung der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung ist der Unternehmensbereich Accounting & Reporting zuständig. Durch das regelmäßige Monitoring soll die Einhaltung der jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Solvabilität zu jedem Meldestichtag sichergestellt werden.

ÖKONOMISCHE KAPITALADÄQUANZ

(Artikel 438 Satz 1 Buchstaben a und c CRR)

Die ökonomische Kapitaladäquanz ist die führende Kennzahl des ökonomischen ICAAP. Sie ist eine Metrik für das Ausmaß der Risikotragfähigkeit.

Bei der Risikotragfähigkeitsanalyse wird dem Risikokapitalbedarf inklusive Kapitalpuffer das Risikodeckungspotenzial gegenübergestellt, um die ökonomische Kapitaladäquanz zu ermitteln. Anhand des Risikodeckungspotenzials legt der Vorstand die Limite, die den Risikokapitalbedarf inklusive Kapitalpuffer limitieren, für das jeweilige Geschäftsjahr fest. Die Limite können bei Bedarf, zum Beispiel bei sich verändernden Rahmenbedingungen, unterjährig angepasst werden.

Messmethoden

Das ökonomische Kapitalmanagement basiert auf internen Risikomessmethoden, die alle aus Sicht der Kapitaladäquanz wesentlichen Risikoarten berücksichtigen. Der Risikokapitalbedarf resultiert aus der Aggregation der Risikobeträge der relevanten Risikoarten.

Das Risikodeckungspotenzial setzt sich grundsätzlich aus dem Eigenkapital und eigenkapitalnahen Bestandteilen zusammen. Es wird mindestens quartalsweise überprüft.

AMPELSTEUERUNG

(Artikel 437 und Artikel 438 CRR)

Die Steuerung und Überwachung der ökonomischen Kapitaladäquanz erfolgt über ein Ampelsystem, wobei der als Prozentwert ausgedrückte Quotient aus Risikodeckungspotenzial und Risikokapitalbedarf inklusive Kapitalpuffer betrachtet wird.

Der Übergang von grüner zu gelber Ampelfarbe (sogenannte Gelb-Schwelle) entspricht dem im Risikoappetitstatement festgelegten internen Schwellenwert für die ökonomische Kapitaladäquanz, der im Geschäftsjahr unverändert zum Vorjahr 120 % betrug. Die Gelb-Schwelle hat die Funktion eines Frühwarnindikators. Die Rot-Schwelle, also der Übergang von gelber zu roter Ampelfarbe, lag im Geschäftsjahr bei 110 %, was ebenfalls dem Vorjahreswert entspricht. Die Schwellenwerte der ökonomischen Kapitaladäquanz werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

AUFSICHTSRECHTLICH ANGEMESSENE KAPITALAUSSTATTUNG

Unter aufsichtsrechtlich angemessener Kapitalausstattung wird die ausreichende Ausstattung mit Eigenkapital zur Abdeckung eingegangener Risiken verstanden. Für die Überwachung der aufsichtsrechtlichen Kapitaladäquanz ist der Unternehmensbereich Accounting & Reporting zuständig. Durch das regelmäßige Monitoring soll die jederzeitige Einhaltung der jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Solvabilität sichergestellt werden. Das Monitoring erfolgt auf monatlicher Basis. Der Vorstand wird innerhalb der monatlichen Berichterstattung zum Kapitalmanagement über die Ergebnisse unterrichtet.

EIGENMITTEL

(Artikel 437 CRR)

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG leiten sich aus den Vorgaben der CRR/CRD-Bestimmungen ab. Nach den Bestimmungen der CRR (Artikel 25 ff.) setzen sich die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG aus dem harten Kernkapital (CET1) und dem Ergänzungskapital (T2) zusammen. Sie basieren auf den Wertansätzen der IFRS und beinhalten im Kern das bilanzielle Eigenkapital. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG verfügt über kein zusätzliches Kernkapital (AT1).

Die nachfolgende Abbildung (Abb. 2) zeigt, wie gemäß Artikel 437 Satz 1 Buchstaben a, d, e und f CRR in Verbindung mit der DVO (EU) 2024/3172 gefordert, die Zusammensetzung der Eigenmittel der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG.

Dabei werden die Eigenmittel nach IFRS einschließlich der aufsichtsrechtlich relevanten, anzuwendenden regulatorischen Anpassungen dargestellt.

ABB. 2 EU CC1 – ZUSAMMENSETZUNG DER AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL (ARTIKEL 437 SATZ 1 BUCHSTABEN A, D, E UND F CRR)

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2025	30.06.2025	
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	347	346	24, 25
	davon: Art des Instruments 1	–	–	
	davon: Art des Instruments 2	–	–	
	davon: Art des Instruments 3	–	–	
2	Einbehaltene Gewinne	3.417	3.417	26
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	718	735	25, 26, 27, 28, 29
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	–	–	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	–	–	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	–	–	30
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorher sehbaren Abgaben oder Dividenden	–	–	31
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	4.482	4.499	
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-19	-16	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-155	-145	8
9	Entfällt	●	●	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	–	–	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2025	30.06.2025	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	–	–	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	–	–	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	–	–	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	–	–	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-71	-43	12
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-0	-0	5
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–	–	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	–	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	–	
20	Entfällt	●	●	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2025	30.06.2025	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	–	–	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	–	–	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	–	–	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	–	–	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-157	-147	11
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	–	–	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	–	–	
24	Entfällt	●	●	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	–	–	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-33	–	31
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	–	–	
26	Entfällt	●	●	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2025	30.06.2025	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	–	–	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-36	-22	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-471	-373	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	4.011	4.126	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	–	–	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	–	–	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	–	–	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	–	–	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	–	–	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	–	–	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	–	–	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	–	–	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	–	–	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2025	30.06.2025	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	–	–	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–	–	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	–	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	–	
41	Entfällt	●	●	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	–	–	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	–	–	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	–	–	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	–	–	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	4.011	4.126	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2025	30.06.2025	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	–	–	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	–	–	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	–	–	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	–	–	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	–	–	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	–	–	
50	Kreditrisiko-Anpassungen	44	39	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	44	39	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	–	–	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	–	–	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2025	30.06.2025	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	–	
54a	Entfällt	●	●	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	–	–	
56	Entfällt	●	●	
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	–	–	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	–	–	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	–	–	
58	Ergänzungskapital (T2)	44	39	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	4.055	4.165	
60	Gesamtrisikobetrag	14.551	15.220	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer				
61	Harte Kernkapitalquote	27,56	27,11	
62	Kernkapitalquote	27,56	27,11	
63	Gesamtkapitalquote	27,87	27,36	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	8,31	8,30	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50	2,50	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,82	0,81	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2025	30.06.2025	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,49	0,49	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	–	–	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	–	–	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	19,87	19,36	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)				
69	Entfällt	●	●	
70	Entfällt	●	●	
71	Entfällt	●	●	
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	–	–	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	0	
74	Entfällt	●	●	
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	417	427	

in Mio. €		a)	a)	b)
		Beträge	Beträge	Quelle ¹
		31.12.2025	30.06.2025	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisiko-Anpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	–	–	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisiko-Anpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	35	35	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisiko-Anpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	44	39	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisiko-Anpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	64	67	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	–	–	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	–	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	–	–	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	–	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	–	–	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	–	–	

¹ nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis

Das harte Kernkapital (Zeile 29) der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG besteht in erster Linie aus dem gezeichneten Kapital und der Kapitalrücklage (Zeilen 1 und 3), den Gewinnrücklagen (Zeile 2) sowie dem kumulierten sonstigen Ergebnis (Zeile 3) und berücksichtigt die in den Zeilen 7 bis 27a aufgeführten regulatorischen Anpassungen. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG verfügt über kein zusätzliches Kernkapital (Zeile 44). Ergänzungskapital (Zeile 58) besteht zum 31. Dezember 2025 in geringem Umfang und resultiert aus einem Überhang der Wertberichtigungen gegenüber den erwarteten Verlusten im Kreditgeschäft (Zeile 50).

Zu den einzelnen Posten werden folgende zusätzliche Erläuterungen gegeben:

- Die harten Kernkapitalinstrumente (303 Mio. €), das mit ihnen verbundene Agio (44 Mio. €) und die sonstigen Rücklagen (1.442 Mio. €) in Höhe von insgesamt 1.789 Mio. € entsprechen dem gezeichneten Kapital in Höhe von 303 Mio. € zuzüglich der Kapitalrücklage in Höhe von 1.486 Mio. €
- Die einbehaltenen Gewinne betragen 3.417 Mio. €, davon entfallen auf die gebildete gesetzliche Rücklage 15,3 Mio. €
- Die auszuweisenden Abzugsposten nach Artikel 437 Absatz 1 ii) CRR (471 Mio. €) setzen sich gemäß Artikel 34 und 36 CRR für das harte Kernkapital aus den „zusätzlichen Bewertungsanpassungen“ (19 Mio. €), den „immateriellen Vermögenswerten“ (155 Mio. €), den „Vermögenswerten von Pensionsfonds mit Leistungszusage (71 Mio. €), den „latenten Steueransprüchen“ (157 Mio. €), dem Verlust des laufenden Geschäftsjahres (33 Mio. €) und den „sonstigen regulatorischen Anpassungen“ (36 Mio. €) zusammen
- Ergänzungskapital besteht in Höhe von 44 Mio. €.

Somit ergeben sich für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG für den 31. Dezember 2025 aufsichtsrechtliche Eigenmittel in Höhe von 4.055 Mio. €.

MINDESTANFORDERUNGEN AN EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN

(Artikel 45i Absatz 3 Buchstaben a, b und c BRRD i. V. m. § 51 Absatz 3 SAG)

Dieser Abschnitt enthält Informationen über die Zusammensetzung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG unterliegt einer internen MREL-Anforderung auf individueller Basis.

ABB. 3 EU ILAC – INTERNE VERLUSTABSORPTIONSFÄHIGKEIT: INTERNE MREL UND, FALLS ZUTREFFEND, ANFORDERUNG AN EIGENMITTEL UND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN FÜR NICHT-EU-G-SRI (ARTIKEL 45I ABSATZ 3 BUCHSTABEN A UND C BRRD I. V. M. § 51 ABSATZ 3 SAG)

in Mio. €		a)	b)	c)
		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	Nicht-EU-G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene				
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)	●	●	N
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)	●	●	–
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen einer internen MREL? (J/N)	●	●	J
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)	●	●	I
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten				
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	4.011	–	●
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	–	–	●
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	44	–	●
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	4.055	–	●
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	358	–	●
EU-8	davon gewährte Garantien	–	●	●
EU-9a	(Anpassungen)	–	–	●
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	4.414	–	●
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositions-Messgröße				
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	14.551	–	●
EU-11	Gesamtrisikopositions-Messgröße (TEM)	69.423	–	●

in Mio. €		a)	b)	c)
		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	Nicht-EU-G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	Qualitative Angaben
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten				
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA	30,33	–	●
EU-13	davon gewährte Garantien	–	●	●
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM	6,36	–	●
EU-15	davon gewährte Garantien	–	●	●
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht	19,87	–	●
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpufferanforderung	●	–	●
Anforderungen				
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA	15,81	–	●
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	–	●	●
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM	5,92	–	●
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	–	●	●
Zusatzinformationen				
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	●	–	●

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG stützt sich zur Erfüllung ihrer MREL-Anforderung überwiegend auf Eigenmittel und nachrangige anrechenbare Verbindlichkeiten.

Zum 31. Dezember 2025 betragen die verfügbaren Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG 4.414 Mio. €, bestehend aus 4.055 Mio. € Eigenmitteln und 358 Mio. € nachrangigen Verbindlichkeiten.

Die MREL-Quote zum 31. Dezember 2025 betrug 6,36 % der Gesamtrisikopositions-Messgröße (TEM) und lag damit über der Anforderung in Höhe von 5,92 % an der TEM. Die MREL-Anforderung bezogen auf den Gesamtrisikobetrag (TREA) beträgt 15,81 % und wurde mit 30,33 % deutlich überschritten.

Die nachstehende Tabelle EU TLAC2B enthält einen Überblick über die Rangfolge der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf der Grundlage des deutschen Insolvenzrechts.

ABB. 4 EU TLAC2B – RANGFOLGE DER GLÄUBIGER – UNTERNEHMEN, DAS KEINE ABWICKLUNGSEINHEIT IST
(ARTIKEL 45I ABSATZ 3 BUCHSTABE B BRRD I. V. M. § 51 ABSATZ 3 SAG)

in Mio. €		Insolvenzrangfolge						Summe von 1 bis n
		1	1	3	3	4	4	
		Abwicklungseinheit	Sonstige	Abwicklungseinheit	Sonstige	Abwicklungseinheit	Sonstige	
1	In der EU: leeres Feld	●	●	●	●	●	●	●
2	Beschreibung des Rangs in der Insolvenz (Freitext)	Hartes Kernkapital (CET1)	Hartes Kernkapital (CET1)	Ergänzungskapital (T2)	Ergänzungskapital (T2)	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	●
3	In der EU: leeres Feld	●	●	●	●	●	●	●
4	In der EU: leeres Feld	●	●	●	●	●	●	●
5	In der EU: leeres Feld	●	●	●	●	●	●	●
6	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der internen MREL	4.011	–	44	–	350	8	4.414
7	davon Restlaufzeit ≥ 1 Jahr < 2 Jahre	–	–	–	–	–	–	–
8	davon Restlaufzeit ≥ 2 Jahre < 5 Jahre	–	–	–	–	350	–	350
9	davon Restlaufzeit ≥ 5 Jahre < 10 Jahre	–	–	–	–	–	–	–
10	davon Restlaufzeit ≥ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit	4.011	–	44	–	–	8	4.064
11	davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit	–	–	–	–	–	–	–

HAUPTMERKMALE DER AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTELINSTRUMENTE

(Artikel 437 Satz 1 Buchstaben b und c CRR; Tabelle EU CCA)

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG gegebenen Instrumente des harten Kernkapitals.

ABB. 5 TABELLE EU CCA – HAUPTMERKMALE VON INSTRUMENTEN AUFSICHTSRECHTLICHER EIGENMITTEL UND INSTRUMENTEN BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER VERBINDLICHKEITEN (ARTIKEL 437 SATZ 1 BUCHSTABEN B UND C CRR)

		a)
		Qualitative oder quantitative Informationen – Freitext
1	Emittent	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008017005
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutschland
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital Tier 1
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital Tier 1
6	Anrechenbar auf Einzel- / (teil)konsolidierter Basis / Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Namensaktie
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	303 Mio. €
9	Nennwert des Instruments	310 Mio. €
EU-9a	Ausgabepreis	k.A.
EU-9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein

		a)
		Qualitative oder quantitative Informationen – Freitext
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
Coupons / Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stops“	k.A.
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k.A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	1
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	AT-1-Instrumente
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k.A.

ÜBERLEITUNG DES BILANZIELLEN EIGENKAPITALS AUF DIE AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL

(Artikel 437 Satz 1 Buchstabe a CRR)

Die Offenlegungsanforderungen sehen eine Überleitungsrechnung des bilanziellen Eigenkapitals nach den IFRS auf das bilanzielle Eigenkapital gemäß aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis (Financial Reporting, FINREP) vor. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall veröffentlicht einen Konzernabschluss nach den Bestimmungen der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind (Spalte a). Die aufsichtliche Offenlegung zum Stichtag 31. Dezember 2025 findet auf Einzelinstitutsebene der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG statt (Spalte b). Die Überleitung auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Common Reporting, COREP) erfolgt durch Verweise auf die Tabelle EU CC1 (Abb. 2).

**ABB. 6 EU CC2 – ABSTIMMUNG DER AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL
ZUM 31. DEZEMBER 2025 MIT DER BILANZ IM GEPRÜFTEN JAHRESABSCHLUSS
ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2025 (ARTIKEL 437 BUCHSTABE A CRR)**

	a)	b)	c)
	Bilanz im veröffentlichten IFRS Konzernabschluss	Nach aufsichtsrechtlicher Einzelinstitutsmeldung	
in Mio. €	31.12.2025	31.12.2025	Verweis ¹
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1 Barreserve	0	0	
2 Forderungen an Kreditinstitute	2.068	1.948	
3 Forderungen an Kunden	67.034	67.034	
4 Positive Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten	55	55	
5 Finanzanlagen	10.859	11.247	16
6 Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	0	0	
7 Nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen	94	–	
8 Immaterielle Vermögenswerte	122	122	8
9 Sachanlagen und Nutzungsrechte	84	79	
10 Ertragsteueransprüche aus tatsächlichen Steuern	1	0	
11 Ertragsteueransprüche aus latenten Steuern	634	513	21
12 Sonstige Aktiva	127	113	15
13 Risikovorsorge	-255	-255	
14 Gesamtkтива	80.823	80.856	

	a)	b)	c)
	Bilanz im veröffentlichten IFRS Konzernabschluss	Nach aufsichtsrechtlicher Einzelinstitutsmeldung	
in Mio. €	31.12.2025	31.12.2025	Verweis ¹
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
15 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.089	8.089	
16 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	62.003	62.039	
17 Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	-101	-101	
18 Verbriefte Verbindlichkeiten	5.121	5.121	
19 Negative Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten	104	104	
20 Rückstellungen	958	913	
21 Ertragsteuerverpflichtungen aus tatsächlichen Steuern	52	55	
22 Sonstige Passiva	203	178	
23 Gesamtpassiva	76.429	76.398	
Aktienkapital			
24 Gezeichnetes Kapital	310	310	1
25 Kapitalrücklage	1.487	1.487	1, 3
26 Gewinnrücklagen	3.528	3.323	2, 3
27 Rücklage aus Fair-Value-OCI-Eigenkapitalinstrumenten	0	0	3
28 Rücklage aus Fair-Value-OCI-Fremdkapitalinstrumenten	-913	-629	3
29 Rücklage aus der Währungsumrechnung	-3	–	3
30 Nicht beherrschende Anteile	1	–	5
31 (Konzern-)Gewinn	-16	-33	5a, 25a
32 Gesamtkapital	4.394	4.458	

¹ Der Verweis referenziert die Zeilen dieser Tabelle auf die entsprechenden Positionen in der Tabelle EU CC1 (Abb. 2).

Die Unterschiede zwischen den Aktiva und Passiva beziehungsweise dem Eigenkapital des Konzernabschlusses nach den IFRS zum 31. Dezember 2025 einerseits und den Aktiva und Passiva beziehungsweise dem Eigenkapital der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG nach FINREP zum 31. Dezember 2025 andererseits ergeben sich grundsätzlich aus Konzern- und Einzelabschlussweise.

Die Werte aus der Bilanz weichen von den regulatorischen Abzugspositionen ab, da erst nach Feststellung des Jahresüberschusses der statische Ansatz mit dem dynamischen Ansatz übereinstimmt.

Die Abweichungen zwischen dem Eigenkapital nach FINREP und den Eigenmitteln nach COREP ergeben sich ausschließlich aus den Regelungen der CRR. In der Gewinnrücklage nach FINREP sind die Verluste aus der Neubewertung leistungsorientierter Pläne mit 94 Mio. € enthalten. Diese Position findet in COREP im kumulierten sonstigen Ergebnis Berücksichtigung (Abb. 2, Position 3).

EIGENMITTELANFORDERUNGEN

(Artikel 438 Satz 1 Buchstaben d bis g CRR)

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die Gesamtrisikobeträge und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG.

**ABB. 7 EU OV1 – ÜBERSICHT ÜBER DIE GESAMTRISIKOBETRÄGE
(ARTIKEL 438 SATZ 1 BUCHSTABE D CRR)**

in Mio. €		a)	b)	c)
		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		31.12.2025	30.09.2025	31.12.2025
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	13.382	13.416	1.071
2	Davon: Standardansatz	2.789	2.801	223
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	2.099	2.195	168
4	Davon: Slotting-Ansatz	–	–	–
EU-4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	–	–	–
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	8.495	8.419	680
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	–	–	–
7	Davon: Standardansatz	–	–	–
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	–	–	–
EU-8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	–	–	–
9	Davon: Sonstiges CCR	–	–	–
10	Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung – CVA-Risiko	–	–	–
EU-10a	Davon: Standardansatz (SA)	–	–	–

in Mio. €		a)	b)	c)
		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		31.12.2025	30.09.2025	31.12.2025
EU-10b	Davon: Basisansatz (F-BA und R-BA)	–	–	–
EU-10c	Davon: Vereinfachter Ansatz	–	–	–
11	Entfällt	●	●	●
12	Entfällt	●	●	●
13	Entfällt	●	●	●
14	Entfällt	●	●	●
15	Abwicklungsrisiko	–	–	–
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	–	–	–
17	Davon: SEC-IRBA	–	–	–
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	–	–	–
19	Davon: SEC-SA	–	–	–
EU-19a	Davon: 1.250% / Abzug	–	–	–
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	–	–	–
21	Davon: Alternativer Standardansatz (A-SA)	–	–	–
EU-21a	Davon: Vereinfachter Standardansatz (S-SA)	–	–	–
22	Davon: Alternativer auf einem internen Modell beruhender Ansatz (A-IMA)	–	–	–
EU-22a	Großkredite	–	–	–
23	Reklassifizierungen zwischen Handels- und Anlagebüchern	–	–	–
24	Operationelles Risiko	1.169	1.169	94
EU-24a	Risikopositionen in Kryptowerten	–	–	–
25	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250%)	1.043	1.055	83
26	Angewandter Output-Floor (in %)	–	–	●
27	Floor-Anpassung (vor Anwendung der vorläufigen Obergrenze)	–	–	●
28	Floor-Anpassung (nach Anwendung der vorläufigen Obergrenze)	–	–	●
29	Gesamt	14.551	14.584	1.164

Zum 31. Dezember 2025 belaufen sich die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG in Summe auf 1.164 Mio. € (30. September 2025: 1.167 Mio. €).

Hierbei ist dem Kreditrisiko mit Eigenmittelanforderungen von 1.071 Mio. € ein besonderer Stellenwert beizumessen.

Die Eigenmittelanforderungen aufgrund operationeller Risiken betragen 94 Mio. €.

ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER

(Artikel 440 CRR)

Mit dem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer wird zur Begrenzung übermäßigen Kreditwachstums ein zusätzlicher Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital aufgebaut, der in Krisenzeiten aufgezehrt werden kann und dazu beitragen soll, dass Banken ihr Kreditangebot nicht zu stark einschränken. Der Kapitalpuffer ist seit dem 31. März 2016 zu jedem Quartalsultimo individuell je Institut zu ermitteln. Die individuelle Pufferquote entspricht nach § 10d Absatz 2 KWG dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für die antizyklischen Kapitalpuffer, die in folgenden Regionen gelten: im Inland, in den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und in Drittstaaten sowie in den zugehörigen europäischen und überseeischen Ländern, Hoheitsgebieten und Rechtsräumen, in denen die gemäß § 36 SolvV definierten maßgeblichen Risikopositionen liegen. In Abb. 9 wird die geografische Verteilung der hierfür relevanten Kreditrisikopositionen dargestellt.

Die Höhe der antizyklischen Kapitalpufferquote für Deutschland wird durch die BaFin unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität festgelegt. Mit Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2022 hat die BaFin die inländische antizyklische Kapitalpufferquote auf 0,75 % des nach Artikel 92 Absatz 3 CRR ermittelten Gesamtforderungs Betrags mit erstmaliger Anwendung zum 1. Februar 2023 festgelegt.

Für die Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers per 31. Dezember 2025 wurde für die folgenden Länder eine länderspezifische Pufferquote von mehr als 0 % von der jeweiligen Aufsichtsbehörde angeordnet:

- Armenien: 1,5 %
- Australien: 1,0 %
- Belgien: 1,0 %
- Bulgarien: 2,0 %
- Chile: 0,5 %
- Dänemark: 2,5 %
- Deutschland: 0,75 %
- Estland: 1,5 %
- Frankreich: 1,0 %
- Griechenland: 0,25 %
- Großbritannien: 2,0 %
- Hongkong: 0,5 %
- Irland: 1,5 %
- Island: 2,5 %
- Korea: 1,0 %
- Kroatien: 1,5 %
- Lettland: 1,0 %
- Litauen: 1,0 %
- Luxemburg: 0,5 %
- Niederlande: 2,0 %
- Norwegen: 2,5 %
- Polen: 1,0 %
- Rumänien: 1,0 %
- Schweden: 2,0 %
- Slowakei: 1,5 %
- Slowenien: 1,0 %
- Spanien: 0,5 %
- Tschechische Republik: 1,25 %
- Ungarn: 1,0 %
- Zypern: 1,0 %

Abb. 8 zeigt die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG.

ABB. 8 EU CCYB2 – HÖHE DES INSTITUTSSPEZIFISCHEN ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS (ARTIKEL 440 SATZ 1 BUCHSTABE B CRR)

in Mio. €		a)	a)
		31.12.2025	30.06.2025
1	Gesamtrisikobetrag	14.551	15.220
2	Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	0,82	0,81
3	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	119	123

Zum 31. Dezember 2025 betrug die institutsindividuelle Pufferquote 0,82 % (30. Juni 2025: 0,81 %). Die Eigenmittelanforderung für den antizyklischen Kapitalpuffer, ermittelt als Produkt der institutsindividuellen Pufferquote mit der Summe der maßgeblichen Risikopositionen, belief sich auf 119 Mio. € (30. Juni 2025: 123 Mio. €).

Im Vergleich zum 30. Juni 2025 hat sich die institutsspezifische antizyklische Kapitalpufferquote geringfügig erhöht.

Die nachfolgende Abbildung liefert eine Übersicht über die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen.

ABB. 9 EU CCYB1 – GEOGRAFISCHE VERTEILUNG DER FÜR DIE BERECHNUNG DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS WESENTLICHEN KREDITRISIKOPOSITIONEN (ARTIKEL 440 SATZ 1 BUCHSTABE A CRR)

	a)		b)		c)		d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)
	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Verbiefungsrisikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch		Risikopositionswert im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositionsgesamtwert	Eigenmittelanforderungen				Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
	Risikopositionswert nach Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufsposten der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)						Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbiefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt			
010	Aufschlüsselung nach Ländern															
	Deutschland	2.565	66.352	-	-	-	-	68.917	769	-	-	-	769	9.606	89,36	0,75
	Argentinien	-	0	-	-	-	-	0	0	-	-	-	0	0	0,00	-
	Armenien	-	0	-	-	-	-	0	0	-	-	-	0	0	0,00	1,50
	Australien	-	1	-	-	-	-	1	0	-	-	-	0	0	0,00	1,00
	Barbados	-	0	-	-	-	-	0	0	-	-	-	0	0	0,00	-
	Belgien	45	5	-	-	-	-	50	3	-	-	-	3	32	0,30	1,00
	Bosnien und Herzegowina	-	0	-	-	-	-	0	0	-	-	-	0	0	0,00	-
	Bulgarien	-	0	-	-	-	-	0	0	-	-	-	0	0	0,00	2,00
	Chile	-	0	-	-	-	-	0	0	-	-	-	0	0	0,00	0,50
	China	25	1	-	-	-	-	27	2	-	-	-	2	25	0,24	-
	Costa Rica	-	0	-	-	-	-	0	0	-	-	-	0	0	0,00	-
	Dänemark	0	1	-	-	-	-	1	0	-	-	-	0	0	0,00	2,50
	Finnland	0	0	-	-	-	-	0	0	-	-	-	0	0	0,00	-
	Frankreich	440	40	-	-	-	-	480	21	-	-	-	21	268	2,49	1,00
	Ghana	-	0	-	-	-	-	0	0	-	-	-	0	0	0,00	-
	Griechenland	0	0	-	-	-	-	0	0	-	-	-	0	0	0,00	0,25
	Großbritannien	235	5	-	-	-	-	239	12	-	-	-	12	155	1,44	2,00
	Hongkong	-	0	-	-	-	-	0	0	-	-	-	0	0	0,00	0,50
	Irland	46	1	-	-	-	-	47	2	-	-	-	2	23	0,22	1,50

		a)	b)	c)		d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)
		Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Verbriefungsrisikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositionsgesamtwert	Eigenmittelanforderungen				Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
		Risikopositionswert nach Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufspositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz					Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt			
Israel		0	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-	
Italien		0	3	-	-	-	3	0	-	-	0	0	0,00	-	
Japan		-	1	-	-	-	1	0	-	-	0	0	0,00	-	
Kanada		0	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-	
Katar		-	1	-	-	-	1	0	-	-	0	0	0,00	-	
Kolumbien		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-	
Kongo		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-	
Kosovo		0	-	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-	
Kroatien		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	1,50	
Kuwait		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-	
Liechtenstein		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-	
Litauen		0	-	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	1,00	
Luxemburg		183	98	-	-	-	281	11	-	-	11	135	1,26	0,50	
Malaysia		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-	
Malta		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-	
Neuseeland		-	2	-	-	-	2	0	-	-	0	0	0,00	-	
Niederlande		394	27	-	-	-	421	19	-	-	19	236	2,20	2,00	
Nigeria		0	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-	
Norwegen		63	1	-	-	-	64	2	-	-	2	31	0,29	2,50	
Österreich		46	60	-	-	-	106	3	-	-	3	32	0,30	-	
Philippinen		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-	
Polen		-	1	-	-	-	1	0	-	-	0	0	0,00	1,00	
Portugal		0	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-	
Rumänien		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	1,00	
Russland		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-	
Saudi-Arabien		-	0	-	-	-	0	0	-	-	0	0	0,00	-	

		a)	b)	c)		d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)
		Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Verbriefungsrisikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositionsgesamtwert	Eigenmittelanforderungen				Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
		Risikopositionswert nach Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufspositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz					Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt			
	Schweden	241	0	–	–	–	–	242	11	–	–	11	142	1,32	2,00
	Schweiz	0	78	–	–	–	–	78	1	–	–	1	16	0,15	–
	Senegal	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
	Serbien	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
	Singapur	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
	Slowakei	3	–	–	–	–	–	3	0	–	–	0	3	0,03	1,50
	Slowenien	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	1,00
	Spanien	44	3	–	–	–	–	47	3	–	–	3	34	0,31	0,50
	Sri Lanka	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
	Südafrika	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
	Thailand	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
	Tschechische Republik	0	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	1,25
	Türkei	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
	Uganda	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
	Ungarn	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	1,00
	USA	3	23	–	–	–	–	57	1	–	–	1	7	0,06	–
	Vereinigte Arabische Emirate	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
	Vietnam	–	0	–	–	–	–	0	0	–	–	0	0	0,00	–
	Zypern	–	1	–	–	–	–	1	0	–	–	0	0	0,00	1,00
020	Insgesamt	4.335	66.710	–	–	–	–	71.045	860	–	–	860	10.750	100,00	–

RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR SPEZIALFINANZIERUNGEN UND BETEILIGUNGEN

(Artikel 438 Satz 1 Buchstabe e CRR)

Abb. 10 gibt einen Überblick über Beteiligungspositionen nach Artikel 133 Absätze 3 bis 6 und Artikel 495a Absatz 3 CRR.

Mit Einführung der CRR 3 sind die Beteiligungspositionen der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG im Kreditrisiko-Standardansatz mit einem Risikogewicht von 250% enthalten. Eine Ausnahme bilden Beteiligungen innerhalb des Konsolidierungskreises und des institutsbezogenen Sicherungssystems, die ein Risikogewicht von 100% erhalten.

ABB. 10 EU CR10.5 –BETEILIGUNGSPPOSITIONEN (ARTIKEL 133 ABSÄTZE 3 BIS 6 UND ARTIKEL 495A ABSATZ 3 CRR)

Beteiligungspositionen nach Artikel 133 (3) bis (6) und Artikel 495a (3) CRR						
Kategorien	Bilanzielle Risikopositionen a)	Außerbilanzielle Risikopositionen b)	Risikogewicht c)	Risikopositionswert d)	Risikogewichteter Positionsbeitrag e)	Erwarteter Verlustbetrag f)
100%	72	–	100%	72	72	–
250%	14	–	250%	14	34	–
Insgesamt 31.12.2025	86	–	–	86	106	–

Kreditrisiko

(Artikel 442 und 453 CRR)

DEFINITION

(Artikel 442 CRR)

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aus dem Ausfall oder aus Bonitätsverschlechterungen von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten inklusive Spezialfonds). Das Kreditrisiko der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG befindet sich aufgrund des granularen Portfolios aus wohnwirtschaftlichen Privatkundenkrediten und der Konzentration der Eigenanlagen auf Emittenten beziehungsweise Schuldner mit hoher Bonität auf einem niedrigen Niveau.

RISIKOMANAGEMENT

(Artikel 442)

Interne Rating-Systeme

Die Identifikation der Kreditrisiken erfolgt durch Scoring-Verfahren. Diese liefern als Ergebnis die notwendigen Kreditrisikoparameter für die Risikomessung. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG hat folgende, von der Bankenaufsicht abgenommene Scoring-Systeme im Einsatz:

- Antrags- und Verhaltens-Scoring zur Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD)
- LGD-Scoring zur Ermittlung der Verlustquoten (Loss Given Default – LGD)
- Bonitätseinstufung für die Eigenanlagen der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG basierend auf dem Rating-System der DZ BANK AG (Verlustquote für Eigenanlagen wird in der Regel von der DZ BANK AG übernommen).

Alle Scoring-Verfahren werden jährlich quantitativ und qualitativ validiert.

Kreditrisikostategie

Grundlage der strategischen Ausrichtung ist die Konzentration auf risikoarmes wohnwirtschaftliches Privatkundengeschäft. Aufgrund bausparkassenspezifischer Vorgaben dürfen im Kundenkreditgeschäft ausschließlich Kredite mit wohnwirtschaftlicher Verwendung nach dem Bausparkassengesetz vergeben werden. Dies wird überwiegend durch die Kreditvergabe an Privatpersonen mit Eigenverwendung erreicht und führt daher zu einem hohen Grad an Kreditrisikodiversifikation sowohl nach Größenklassen als auch nach Regionen.

Finanzierungen mit gewerblichem Charakter hingegen spielen nahezu keine Rolle. Dies ist auch durch § 10 der Bausparkassenverordnung vorgegeben, wonach der Anteil an Darlehen, die der Finanzierung von Bauvorhaben mit gewerblichem Charakter dienen, maximal 3% vom Gesamtdarlehensbestand ausmachen darf. Zur Sicherung der Kundeneinlagen bestehen über das Bausparkassengesetz im Bereich der Eigenanlagen restriktive Regelungen. Bei Neuanlagen werden grundsätzlich nur Bonitäten erworben, die mindestens über ein Rating von A– gemäß den Rating-Einstufungen von Standard & Poor's verfügen. Für Wertpapiere regionaler / lokaler Gebietskörperschaften, öffentlicher Stellen, staatlicher Banken, Förderbanken, supranationaler Institutionen (multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen), Agencies, Covered Bonds und Staatsanleihen gilt ein Mindest-Rating von AA–. Zudem kann die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG auch Eigenanlagen in Pfandbriefen mit einem Emissions-Rating von mindestens AA– tätigen, unabhängig vom Emittenten-Rating. Der überwiegende Teil der Wertpapiere ist in gedeckten Papieren oder in Papieren der Ratingklassen AAA bis AA– angelegt. Ein Teil der Eigenanlagen ist in in- und ausländischen Bankanleihen, Staatsanleihen und Unternehmensanleihen sowie in einem Spezialfonds angelegt. Auch bei diesen Anlagen wurde die definierte Mindestbonität von A– beachtet, was sich beim Spezialfonds auf die Fondsebene bezieht. Daneben besteht ein Fonds zur Bedeckung von Pensionsverpflichtungen. Hierfür nutzt die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG die Möglichkeiten im Rahmen des § 4 Abs. 3a Bausparkassengesetz.

Ökonomisches Kreditportfolio-Management

Im Rahmen des ökonomischen Kreditportfolio-Managements wird zwischen erwarteten Verlusten aus Einzelgeschäften und unerwarteten Verlusten aus dem Kreditportfolio unterschieden. Der erwartete Verlust wird über die PD und LGD ermittelt und durch die einkalkulierte Risikoprämie abgedeckt. Der unerwartete Verlust wird mithilfe eines Kreditportfolio-Modells auf Basis eines Credit-Value-at-Risk-Ansatzes (CVaR) quantifiziert. Der CVaR wird als eine Risikokennzahl für das Kundenkreditgeschäft sowie die Eigenanlagen unter Angabe eines bestimmten Konfidenzniveaus und einer bestimmten Haltedauer errechnet. In der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG wird der CVaR auf Basis des Konfidenzniveaus von 99,9% (ökonomische Sicht) und eines einjährigen Risikohorizonts berechnet.

Kreditrisiko-Limitierung

Aufgrund der Portfoliostruktur und der Kreditrisikostategie bestehen im Kundenportfolio der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG keine dem Geschäftsmodell immanenten Klumpenrisiken, welche eine Begrenzung der Neukreditvergabe nach bestimmten Dimensionskriterien erfordern würden. Trotzdem besteht zur Risikosteuerung ein Limitsystem mit zwölf Risikolimiten für das Neugeschäft und sieben Risikolimiten für den Kundenkreditbestand.

Im Bereich der Eigengeschäfte werden für alle Kontrahenten und Emittenten bonitätsabhängige Limite vergeben.

Management und Berichtswesen

Für das Kreditrisiko-Management ist das Gremium Kredit Committee (KreCo) federführend zuständig. Es steuert das Kreditrisiko und bereitet entsprechende Handlungsempfehlungen vor. Dies beinhaltet insbesondere die Anpassung des Scoring-Systems.

Vorstand und Aufsichtsrat der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG werden im Rahmen des vierteljährlichen Reportings über portfolio- und engagementbezogene Steuerungsinformationen zum Kreditrisiko sowie Steuerungsinformationen zu den weiteren wesentlichen Risikoarten unterrichtet.

KREDITRISIKOINFORMATIONEN

(Artikel 442 Buchstaben a und b CRR)

Die Höhe und die Struktur des Kreditvolumens stellen wesentliche Bestimmungsgrößen für die Ermittlung des Kreditrisikos dar.

Für die externe Risikoberichterstattung der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG wird das Kreditvolumen gemäß Artikel 442 Satz 1 Buchstaben c bis f CRR nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen unterschieden.

Um die Volumenkonzentration aufzuzeigen, werden die Risikopositionen gemäß Artikel 442 Satz 1 Buchstaben c bis i CRR nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisiko-Minderung nach ihrer geografischen Verteilung, nach Wirtschaftszweigen und nach Restlaufzeit gegliedert. Eine entsprechende Aufschlüsselung wird für notleidende und überfällige Risikopositionen sowie für spezifische und allgemeine Kreditrisiko-Anpassungen vorgenommen.

Die für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG geltenden Richtlinien und Verfahren zur Bildung von Risikovorsorge (Artikel 442 Satz 1 Buchstabe b CRR) sowie weitere rechnungslegungsnahe Angaben zum Kreditrisiko (Artikel 442 Satz 1 Buchstabe a CRR) werden in diesem Kapitel dargestellt.

Als „Non-Performing Exposures“ sind alle Geschäfte zu klassifizieren, die gemäß IFRS 9 wertberichtigt sind oder bei denen gemäß Artikel 178 CRR ein Schuldnerausfall (default) vorliegt. Unter IFRS 9 sind die wertberichtigten Exposures solche, die als „credit-impaired“ (Stufe 3) eingestuft werden.

Ein Geschäft gilt als „überfällig“, wenn Zahlungsrückstände in Form von nicht geleisteten Zins- und Tilgungszahlungen oder sonstigen Forderungen seit mehr als einem Tag bestehen.

Das Kreditgeschäft im Retail-Geschäft stellt das Kerngeschäftsfeld der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG dar. Zur Bonitätsermittlung wird regelmäßig ein automatisiertes Verhaltens-Scoring eingesetzt, das monatlich durchgeführt wird und je Kreditvertrag eine Bonitätsklasse ermittelt.

Kreditverträge im Kundenbestand, die das Ausfallkriterium gemäß Artikel 178 CRR erfüllen (90-Tage-Verzug), werden der Bonitätsklasse 4a zugeordnet. Wird der Vertrag darüber hinaus an die Intensivbetreuung abgegeben, erfolgt eine Kategorisierung in der Bonitätsklasse 4b. In beiden Fällen handelt es sich um Kreditverträge, die als „Non-Performing Loans“ (kurz: NPL) gelten. Folgende Definition kann für die Begrifflichkeit „notleidend“ herangezogen werden: Ein Kreditnehmer wird als „notleidend“ (beziehungsweise „ausgefallen“) eingestuft, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Kreditnehmer seine Zahlungsverpflichtungen ohne Rückgriff auf Maßnahmen wie die Verwertung gegebenenfalls vorhandener Sicherheiten vollständig erfüllt.

Unabhängig davon werden Kreditnehmer als ausgefallen eingestuft,

- wenn Forderungen an sie seit mehr als 90 Tagen überfällig sind (Bonitätsklasse 4a),
- wenn der Kredit BSH-intern an die Intensivbetreuung abgegeben wurde (Bonitätsklasse 4b),
- die in einer krisenbedingten Restrukturierung sind,
- wenn ein Vertrag als Betrugsfall identifiziert wurde,
- wenn ein weiterer Vertrag desselben Kunden wirksam gekündigt wurde,
- wenn für einen BSH-Kunden in einem anderen Konzernunternehmen ein wesentlicher 90-Tage-Verzug festgestellt wird und das dort als ausgefallen erkannte Kreditvolumen einen wesentlichen Anteil des gesamten Kreditvolumens innerhalb der DZ BANK Gruppe ausmacht.

Überfällige Forderungen, die nicht als wertgemindert gelten, bestehen nicht.

QUANTITATIVE INFORMATIONEN ÜBER DAS KREDITRISIKO

KREDITVOLUMEN NACH RESTLAUFZEITENBÄNDERN UND RISIKOPOSITIONSKLASSEN

(Artikel 442 Buchstabe g CRR)

Abb. 11 enthält Angaben zu den Restlaufzeiten von Risikopositionen in den Kategorien „Darlehen und Kredite“ und „Schuldverschreibungen“.

Die Risikoposition Darlehen und Kredite enthält überwiegend Kredite an Haushalte. Dass die private Wohnungsbaufinanzierung grundsätzlich langfristige Ursprungslaufzeiten aufweist, spiegelt sich bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG größtenteils in langfristigen Restlaufzeiten wider.

ABB. 11 EU CR1-A – KREDITQUALITÄT VON RISIKOPOSITIONEN NACH RISIKOPOSITIONSKLASSE UND INSTRUMENT ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2025 (ARTIKEL 442 SATZ 1 BUCHSTABE G CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)
		Netto-Risikopositionswert					
		Jederzeit kündbar	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Restlaufzeit	Insgesamt
1	Darlehen und Kredite	141	4.839	17.154	46.547	–	68.681
2	Schuldverschreibungen	–	985	2.393	4.382	–	7.760
3	Insgesamt	141	5.824	19.547	50.929	–	76.441

KREDITQUALITÄT VON DARLEHEN UND KREDITEN AN NICHTFINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN

(Artikel 442 Satz 1 Buchstaben c und e CRR)

Abb. 12 EU CQ5 zeigt die „Kreditqualität von Darlehen und Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweigen“.

Entsprechend des Geschäftsmodells einer Bausparkasse liegt der Fokus auf der Finanzierung privater Wohnimmobilien, daher entfällt ein vergleichsweise geringer Anteil auf Kredite an

nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften. Aufgrund der Kleinteiligkeit des Geschäfts liegt eine breite Diversifikation vor.

Die Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften konzentrieren sich mit 236 Mio. € überwiegend auf das Grundstücks- und Wohnungswesen sowie auf das Baugewerbe.

2 Mio. € des Bruttobuchwerts sind als notleidend eingestuft, davon beträgt der Anteil bereits ausgefallener Positionen 2 Mio. €.

ABB. 12 EU CQ5 – KREDITQUALITÄT VON DARLEHEN UND KREDITEN AN NICHTFINANZIELLE KAPITALGESELLSCHAFTEN NACH WIRTSCHAFTSZWEIG (ARTIKEL 442 SATZ 1 BUCHSTABEN C UND E CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)
		Netto-Risikopositionswert				Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
		Davon: notleidend		Davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite			
		Davon: ausgefallen					
010	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	7	–	–	7	0	–
020	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	4	–	–	4	0	–
030	Herstellung	7	0	0	7	0	–
040	Energieversorgung	4	–	–	4	0	–
050	Wasserversorgung	15	–	–	15	0	–
060	Baugewerbe	25	–	–	25	0	–
070	Handel	6	–	–	6	0	–
080	Transport und Lagerung	1	–	–	1	0	–
090	Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie	2	–	–	2	0	–
100	Information und Kommunikation	9	–	–	9	0	–
110	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	–	–	–	–	–	–
120	Grundstücks- und Wohnungswesen	211	1	1	211	-3	–
130	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	14	0	0	14	0	–
140	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	33	1	1	33	0	–
150	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	–	–	–	–	–	–
160	Bildung	1	–	–	1	0	–
170	Gesundheits- und Sozialwesen	37	–	–	37	-1	–
180	Kunst, Unterhaltung und Erholung	1	–	–	1	0	–
190	Sonstige Dienstleistungen	3	–	–	3	0	–
200	Insgesamt	380	2	2	380	-4	–

ÜBERFÄLLIGE UND NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN NACH LÄNDERGRUPPEN

(Artikel 442 Buchstaben c und e CRR)

Einen Überblick über ausgefallene und nicht ausgefallene Risikopositionen nach geografischen Gebieten gibt Abb. 13. Gebiete mit geringerer Bedeutung sind in dieser Abbildung als „Sonstige Länder“ ausgewiesen. Als wesentlich und somit nicht unter Sonstige Länder ausgewiesen sind alle Länder ab einem Anteil von 2,5 %, bezogen auf die Gesamtrisikoposition.

Die Portfoliostruktur konzentriert sich zum Berichtsstichtag mit 76.670 Mio. € zu 96 % auf Deutschland, bezogen auf den Gesamtwert von 79.549 Mio. €. Auf sonstige Länder entfallen 2.879 Mio. € beziehungsweise ein Anteil von 4 %, wobei die individuellen Positionen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegen.

ABB. 13 EU CQ4 – QUALITÄT NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN NACH GEOGRAFISCHEM GEBIET ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2025
(ARTIKEL 442 SATZ 1 BUCHSTABEN C UND E CRR)

in Mio. €		a)	b)		c)	d)	e)	f)	g)
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag					Kumulierte Wertminderung	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilte Finanzgarantien	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
		Davon: notleidend		Davon: ausgefallen	Davon: der Wertminderung unterliegend				
010	Bilanzwirksame Risikopositionen	77.669	692			692	77.669	-256	●
020	Deutschland	74.816	686	686	74.816	-252	●	–	
030	Sonstige Länder ¹	2.853	6	6	2.853	-4	●	–	
040	Außerbilanzielle Risikopositionen	1.880	3	3	●	●	4	●	
050	Deutschland	1.854	3	3	●	●	4	●	
060	Sonstige Länder ¹	26	–	–	●	●	0	●	
070	Insgesamt	79.549	695	695	77.669	-256	4	–	

¹ Die sonstigen Länder setzen sich zusammen aus Frankreich, Niederlande, Italien, Irland, Dänemark, Griechenland, Portugal, Spanien, Belgien, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Finnland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz, Malta, Türkei, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Russland, Armenien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Großbritannien und Nordirland, Senegal, Ghana, Nigeria, Kongo, Uganda, Südafrika, USA, Kanada, Costa Rica, Barbados, Kolumbien, Chile, Argentinien, Zypern, Israel, Saudi Arabien, Kuwait, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Sri Lanka, Thailand, Vietnam, Malaysia, Singapur, Philippinen, China, Japan, Hongkong, Australien, Neuseeland, Kosovo und Litauen.

ENTWICKLUNG DER KREDITRISIKOVORSORGE

(Artikel 442 Buchstabe f CRR)

In Ergänzung der Flussrechnung zu den Kreditrisiko-Anpassungen in Abb. 22 zeigt Abb. 14 den Bestand notleidender Kredite und Darlehen als Flussrechnung auf. Unter Anwendung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises entsprechen die offengelegten Werte den Buchwerten nach IFRS zum Berichtsstichtag nach Abzug von Wertberichtigungen.

Zum Berichtsstichtag beträgt der endgültige Bestand notleidender Darlehen und Kredite 692 Mio. € (31. Dezember 2024: 580 Mio. €), was einem Netto-Anstieg von 112 Mio. € gegenüber dem Jahresbeginn entspricht.

ABB. 14 EU CR2 – VERÄNDERUNG DES BESTANDS NOTLEIDENDER DARLEHEN UND KREDITE ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2025 (ARTIKEL 442 SATZ 1 BUCHSTABE F CRR)

in Mio. €		a)
		Bruttobuchwert
010	Ursprünglicher Bestand notleidender Darlehen und Kredite	580
020	Zuflüsse zu notleidenden Portfolios	464
030	Abflüsse aus notleidenden Portfolios	-352
040	Abflüsse aufgrund von Abschreibungen	-7
050	Abfluss aus sonstigen Gründen	-345
060	Endgültiger Bestand notleidender Darlehen und Kredite	692

NOTLEIDENDE UND GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN

(Artikel 442 Buchstaben c, d, e und f CRR)

Abb. 15 legt den Bruttobuchwert der gestundeten Risikopositionen und der damit verbundenen kumulierten Wertminderungen, Rückstellungen, kumulierten Änderung beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken sowie erhaltene Sicherheiten und Finanzgarantien gemäß aufsichtlicher Einzelinstitutsmeldung gemäß Kapitel 2 von Titel II des Ersten Teils der CRR offen.

Der Bruttobetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen beträgt per 31. Dezember 2025 654 Mio. € (30. Juni 2025: 702 Mio. €). Davon entfallen 342 Mio. € (30. Juni 2025: 409 Mio. €) auf nicht notleidende gestundete Risikopositionen sowie 312 Mio. € (30. Juni 2025: 293 Mio. €) auf notleidende gestundete Risikopositionen.

Zum 31. Dezember 2025 beträgt die kumulierte Wertminderung 45 Mio. € (30. Juni 2025: 48 Mio. €). Davon entfallen 36 Mio. € (30. Juni 2025: 38 Mio. €) auf notleidende gestundete Risikopositionen.

Auf die kumulierten Wertminderungen der notleidenden gestundeten Risikopositionen entfallen 36 Mio. € (30. Juni 2025: 38 Mio. €, nahezu 100 %) beziehungsweise nahezu 100 % auf Haushalte.

Die erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen umfassen per 31. Dezember 2025 insgesamt 557 Mio. € (30. Juni 2025: 609 Mio. €). Davon entfallen 239 Mio. € (30. Juni 2025: 224 Mio. €) auf notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen.

ABB. 15 EU CQ1 – KREDITQUALITÄT GESTUNDETER RISIKOPOSITIONEN ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2025 (ARTIKEL 442 SATZ 1 BUCHSTABEN C CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)		f)	g)		h)
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen			
		Vertragsgemäß bedient gestundet	Notleidend gestundet		Davon: wertgemindert	Bei vertragsgemäß bedienten gestundeten Risikopositionen	Bei notleidend gestundeten Risikopositionen		Davon: Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien für notleidende Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen		
			Davon: ausgefallen								
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
010	Darlehen und Kredite	341	312	312	312	-9	-36	556	239		
020	Zentralbanken	–	–	–	–	–	–	–	–		
030	Sektor Staat	–	–	–	–	–	–	–	–		
040	Kreditinstitute	–	–	–	–	–	–	–	–		
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	–	–	–	–	–	–	–	–		
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	–	1	1	1	–	0	1	1		
070	Haushalte	341	311	311	311	-9	-36	555	238		
080	Schuldverschreibungen	–	–	–	–	–	–	–	–		
090	Erteilte Kreditzusagen	1	0	0	0	0	0	1	0		
100	Insgesamt	342	312	312	312	-9	-36	557	239		

NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN

(Artikel 442 Buchstaben c, d, e und f CRR)

In Abb. 16 erfolgt die Darstellung der Laufzeitenstruktur überfälliger Risikopositionen unabhängig von deren Wertminderungsstatus. Die Bruttobuchwerte überfälliger Risikopositionen werden in dieser Abbildung nach der Zahl der Verzugstage der ältesten überfälligen Risikoposition aufgeschlüsselt.

Der Bruttobetrag der nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen beträgt per 31. Dezember 2025 79.549 Mio. € (30. Juni 2025: 81.447 Mio. €). Davon entfallen 78.854 Mio. € (30. Juni 2025: 80.790 Mio. €) auf nicht notleidende Risikopositionen und 695 Mio. € (30. Juni 2025: 656 Mio. €) auf notleidende Risikopositionen.

Die notleidenden Risikopositionen verteilen sich mehrheitlich auf Haushalte in Höhe von 693 Mio. € (30. Juni 2025: 653 Mio. €). Insgesamt weisen 379 Mio. € (30. Juni 2025: 334 Mio. €) der notleidenden Risikopositionen eine Überfälligkeit von <= 90 Tagen aus, 46 Mio. € (30. Juni 2025: 33 Mio. €) der notleidenden Risikopositionen sind seit über 2 Jahren überfällig. Außerbilanzielle Risikopositionen sind bei der Betrachtung nach Überfälligkeiten nicht enthalten.

Die Brutto-NPL-Quote für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG liegt bei 0,87 % (30. Juni 2025: 0,81 %).

ABB. 16 EU CQ3 – KREDITQUALITÄT VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTER UND NOTLEIDENDER RISIKOPOSITIONEN NACH ÜBERFÄLLIGKEIT IN TAGEN ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2025 (ARTIKEL 442 SATZ 1 BUCHSTABEN C UND D CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag											
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen				Notleidende Risikopositionen							
		Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen	
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	58	58	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
010	Darlehen und Kredite	68.243	68.168	75	692	379	76	96	95	40	2	4	692
020	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
030	Sektor Staat	1.679	1.679	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
040	Kreditinstitute	1.886	1.886	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	16	16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	378	378	0	2	1	0	0	0	-	0	-	2
070	Davon: KMU	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
080	Haushalte	64.284	64.209	75	690	378	76	96	95	40	2	4	690

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag											
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen								
		Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage		Wahrscheinlicher Zahlungsausfall bei Risikopositionen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen	
090	Schuldverschreibungen	8.676	8.676	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
100	Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
110	Sektor Staat	2.314	2.314	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
120	Kreditinstitute	5.975	5.975	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	187	187	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	200	200	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	1.877	●	●	3	●	●	●	●	●	●	●	3
160	Zentralbanken	-	●	●	-	●	●	●	●	●	●	●	-
170	Sektor Staat	2	●	●	-	●	●	●	●	●	●	●	-
180	Kreditinstitute	0	●	●	-	●	●	●	●	●	●	●	-
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	2	●	●	-	●	●	●	●	●	●	●	-
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	21	●	●	-	●	●	●	●	●	●	●	-
210	Haushalte	1.852	●	●	3	●	●	●	●	●	●	●	3
220	Insgesamt	78.854	76.902	75	695	379	76	96	95	40	2	4	695

ABB. 17 EU CR1 – VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTE UND NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN UND DAMIT VERBUNDENE RÜCKSTELLUNGEN
(ARTIKEL 442 BUCHSTABEN C UND F CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)	n)		o)
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag							Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Kumulierte teilweise Abschreibung	Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien	
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen				Vertragsgemäß bediente Risikopositionen – kumulierte Wertminderung und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen – kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Bei vertragsgemäß bedienten Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen
		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3					
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	58	58	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
010	Darlehen und Kredite	68.243	61.414	6.829	692	–	692	-171	-59	-112	-83	–	-83	–	–	60.725	518
020	Zentralbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
030	Sektor Staat	1.679	1.679	0	–	–	–	0	0	0	–	–	–	–	–	78	–
040	Kreditinstitute	1.886	1.886	–	–	–	–	0	0	–	–	–	–	–	–	1.545	–
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	16	14	2	–	–	–	0	0	0	–	–	–	–	–	6	–
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	378	295	83	2	–	2	-4	-2	-2	0	–	0	–	–	346	1
070	Davon: KMU	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
080	Haushalte	64.284	57.540	6.744	690	–	690	-167	-57	-110	-83	–	-83	–	–	58.750	517
090	Schuldverschreibungen	8.676	8.676	–	–	–	–	-1	-1	–	–	–	–	–	–	3.662	–
100	Zentralbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
110	Sektor Staat	2.314	2.314	–	–	–	–	0	0	–	–	–	–	–	–	–	–
120	Kreditinstitute	5.975	5.975	–	–	–	–	-1	-1	–	–	–	–	–	–	3.662	–
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	187	187	–	–	–	–	0	0	–	–	–	–	–	–	–	–
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	200	200	–	–	–	–	0	0	–	–	–	–	–	–	–	–
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	1.877	1.824	53	3	–	3	-4	-3	-1	0	–	0	●	–	1.525	2
160	Zentralbanken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	●	–	–	–
170	Sektor Staat	2	2	–	–	–	–	0	0	–	–	–	–	●	–	–	–
180	Kreditinstitute	0	0	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	●	–	–	–
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	2	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	●	–	–	–
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	21	21	0	–	–	–	0	0	0	–	–	–	●	–	18	–
210	Haushalte	1.852	1.799	53	3	–	3	-4	-3	-1	0	–	0	●	–	1.507	2
220	Insgesamt	78.854	71.972	6.882	695	–	695	-168	-57	-111	-83	–	-83	–	–	65.912	520

Abb. 17 legt den Bruttobuchwert der nicht notleidenden und notleidenden Risikopositionen und der damit verbundenen kumulierten Wertminderungen und Rückstellungen sowie erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäß Kapitel 2 des Titels II des Ersten Teils der CRR offen. 91 % (30. Juni 2025: 94 %) der nicht notleidenden Risikopositionen können der Stufe 1 zugeordnet werden und 9 % (30. Juni 2025: 6 %) der Stufe 2. Hingegen fallen bei den notleidenden Risikopositionen 100 % (30. Juni 2025: 100 %) in die Stufe 3.

Insgesamt wird eine kumulierte Wertminderung für notleidende Risikopositionen per 31. Dezember 2025 von 83 Mio. € (30. Juni 2025: 83 Mio. €) ausgewiesen. Davon entfallen 100 % (30. Juni 2025: 100 %) auf Stufe 3.

Die erhaltenen Sicherheiten und Finanzgarantien für nicht notleidende und notleidende Risikopositionen umfassen per 31. Dezember 2025 66.432 Mio. € (30. Juni 2025: 65.248 Mio. €), davon entfallen 520 Mio. € (30. Juni 2025: 491 Mio. €) auf notleidende Risikopositionen.

In der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG existieren keine Sicherheiten aufgrund von Rettungserwerben.

VERWENDUNG VON KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN

(Artikel 453 CRR)

Abb. 18 gibt einen Überblick über die Kreditrisiko-Minderungstechniken innerhalb der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG und umfasst das Nettokreditvolumen, das mit aufsichtsrechtlich anrechnungsfähigen Sicherheiten unterlegt ist.

Eine Kreditrisiko-Minderung mittels Kreditderivaten erfolgt nicht.

Dabei zeigt die Spalte a das vollständig unbesicherte Kreditvolumen, die Spalte b das teilweise und vollständig besicherte Kreditvolumen, die Spalte c das durch Sicherheiten voll besicherte Kreditvolumen, die Spalte d das mittels Finanzgarantien voll besicherte Kreditvolumen und die Spalte e das durch Kreditderivate voll abgesicherte Kreditvolumen.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG wendet kein bilanzielles Netting an, das kreditrisikomindernd wirkt.

Aufgrund der Kleinteiligkeit des Geschäfts liegt innerhalb der Kreditrisiko-Minderung keine Markt- oder Kreditrisiko-Konzentration vor.

Die unbesicherten Risikopositionswerte betragen zum Berichtsstichtag 12.508 Mio. €, die besicherten Risikopositionswerte 64.905 Mio. €. Die durch „Sicherheiten besicherten Risikopositionen“ betragen 64.783 Mio. € und die durch „Finanzgarantien besicherten Risikopositionen“ 122 Mio. €.

ABB. 18 EU CR3 – ÜBERSICHT ÜBER KREDITRISIKO-MINDERUNGSTECHNIKEN: OFFENLEGUNG DER VERWENDUNG VON KREDITRISIKO-MINDERUNGSTECHNIKEN ZUM 31. DEZEMBER 2025 (ARTIKEL 453 SATZ 1 BUCHSTABE F CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert		Besicherte Risikopositionen – Buchwert		
				Davon durch Sicherheiten besichert	Davon durch Finanzgarantien besichert	
					Davon durch Kreditderivate besichert	
1	Darlehen und Kredite	7.496	61.243	61.121	122	–
2	Schuldverschreibungen	5.012	3.662	3.662	–	●
3	Summe	12.508	64.905	64.783	122	–
4	Davon notleidende Risikopositionen	90	518	518	–	–
EU-5	Davon ausgefallen	90	518	●	●	●

KREDITRISIKO UND KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN IM STANDARDANSATZ

(Artikel 453 Buchstaben g, h und i CRR)

Abb. 19 zeigt die Auswirkung aller von der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG angewandten Kreditrisiko-Minderungstechniken zum Berichtsstichtag, die sich aus der Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz auf Einzelinstitutsebene ergeben. Dabei finden Forderungen, die dem Gegenpartei-ausfallrisiko unterliegen, gemäß den Vorgaben in dieser Darstellung keine Berücksichtigung.

Die RWA-Dichte wird berechnet, indem die Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisiko-Minderung durch die Gesamtsumme der risikogewichteten Forderungen geteilt werden. Dabei basieren die Werte in dieser Abbildung auf dem aufsichtsrechtlichen Zahlenwerk gemäß COREP-Meldung.

ABB. 19 EU CR4 – STANDARDANSATZ – KREDITRISIKO UND WIRKUNG DER KREDITRISIKO-MINDERUNG (ARTIKEL 453 SATZ 1 BUCHSTABEN G, H UND I CRR)

in Mio. €	Risikopositionsklassen	a)		b)		c)		d)		e)		f)	
		Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)				Risikopositionen nach CCF und CRM				Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte			
		Bilanzielle Risikopositionen		Außerbilanzielle Risikopositionen		Bilanzielle Risikopositionen		Außerbilanzielle Risikopositionen		Risikogewichtete Aktiva (RWA)		RWA-Dichte (%)	
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	328	–	–	–	328	–	–	–	526	–	160,30	–
2	Nicht zentralstaatliche öffentliche Stellen	4.889	2	–	–	4.886	1	–	–	522	–	10,69	–
EU-2a	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	3.289	2	–	–	3.286	1	–	–	516	–	15,71	–
EU-2b	Öffentliche Stellen	1.600	–	–	–	1.600	–	–	–	6	–	0,38	–
3	Multilaterale Entwicklungsbanken	5	–	–	–	5	–	–	–	–	–	–	–
EU-3a	Internationale Organisationen	243	–	–	–	243	–	–	–	–	–	–	–
4	Institute	650	0	–	–	650	0	–	–	–	–	–	–
5	Gedekte Schuldverschreibungen	1.514	–	–	–	1.514	–	–	–	–	–	–	–
6	Unternehmen	497	11	–	–	476	4	–	–	362	–	75,37	–
6,1	Davon: Spezialfinanzierungen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
7	Aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen und Beteiligungspositionen	377	–	–	–	377	–	–	–	106	–	28,13	–
EU-7a	Aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen	291	–	–	–	291	–	–	–	–	–	–	–
EU-7b	Beteiligungspositionen	86	–	–	–	86	–	–	–	106	–	123,70	–
8	Mengengeschäft	441	1	–	–	414	0	–	–	353	–	85,29	–
9	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert und ADC-Risikopositionen	0	–	–	–	0	–	–	–	1	–	130,23	–
9,1	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – Nicht IPRE	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
9,2	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – IPRE	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–

in Mio. €	Risikopositionsklassen	a)	b)	c)	d)	e)	f)
		Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)		Risikopositionen nach CCF und CRM		Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte	
		Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Risikogewichtete Aktiva (RWA)	RWA-Dichte (%)
9,3	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert – Nicht IPRE	–	–	–	–	–	–
9,4	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert – IPRE	–	–	–	–	–	–
9,5	Grunderwerb, Erschließung und Bau (ADC)	0	–	0	–	1	130,23
10	Ausgefallene Risikopositionen	2	–	2	–	2	132,30
EU-10a	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	–	–	–	–	–	–
EU-10b	Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	1.551	–	1.551	–	917	59,11
EU-10c	Sonstige Positionen	–	–	–	–	–	–
11	Entfällt	●	●	●	●	●	●
12	Insgesamt	10.497	14	10.446	5	2.789	26,68

BESICHERTES KREDITVOLUMEN IN DEN IRB-ANSÄTZEN

(Artikel 453 Buchstabe j CRR)

Die nachfolgenden Abbildungen geben einen Überblick über die Nutzung von Kreditrisiko-Minderungstechniken im F-IRB- und A-IRB-Ansatz. Risikopositionen gegenüber Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA) sind nicht enthalten.

Im F-IRB werden Forderungen gegenüber Instituten ausgewiesen, diese sind nicht besichert. Dem Geschäftsmodell entsprechend ist der wesentliche Teil der Forderungen im A-IRB durch Immobilien besichert.

ABB. 20 EU CR7-A – F-IRB-ANSATZ – OFFENLEGUNG DES RÜCKGRIFFS AUF CRM-TECHNIKEN (ARTIKEL 453 SATZ 1 BUCHSTABE G CRR)

F-IRB	a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)	n)	
	Kreditrisiko-Minderungstechniken												Kreditrisiko-Minderungsmethoden bei der RWEA-Berechnung		
	Gesamtrisikoposition	Teil der durch Finanzsicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)					Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)					RWEA ohne Substitutionseffekte (nur Reduktionseffekte)	RWEA mit Substitutionseffekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutionseffekte)	
			Teil der durch sonstige anerkennungsfähige Sicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)			Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung gedeckten Risikopositionen (%)		Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositionen (%)		Teil der durch Kreditderivate gedeckten Risikopositionen (%)					
		Teil der durch Immobilienbesicherung gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Forderungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Sachversicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Lebensversicherungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch von Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Kreditderivate gedeckten Risikopositionen (%)						
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Regionale und lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	Öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
4	Institute	3.531	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	927	927
5	Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5,1	Unternehmen – Allgemein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5,2	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5,3	Unternehmen – Angekaufte Forderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6	Insgesamt	3.531	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	927	927	

ABB. 21 EU CR7-A – A-IRB-ANSATZ – OFFENLEGUNG DES RÜCKGRIFFS AUF CRM-TECHNIKEN (ARTIKEL 453 SATZ 1 BUCHSTABE G CRR)

A-IRB	a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)	n)	
	Gesamtrisikoposition	Kreditrisiko-Minderungstechniken											Kreditrisiko-Minderungsmethoden bei der RWEA-Berechnung		
		Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)									Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)		RWEA ohne Substitutionseffekte (nur Reduktionseffekte)	RWEA mit Substitutionseffekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutionseffekte)	
		Teil der durch Finanzsicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch sonstige anerkennungsfähige Sicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)				Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung gedeckten Risikopositionen (%)				Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Kreditderivate gedeckten Risikopositionen (%)			
Teil der durch Immobilienbesicherung gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Forderungen gedeckten Risikopositionen (%)		Teil der durch andere Sachversicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Lebensversicherungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch von Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositionen (%)									
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Regionale und lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3	Öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5	Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5,1	Unternehmen – Allgemein	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5,2	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
5,3	Unternehmen – Angekaufte Forderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6	Mengengeschäft	66.190	14,37	77,60	77,60	-	-	-	-	-	-	-	-	8.495	8.495
6,1	Mengengeschäft – Qualifiziert revolving	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6,2	Mengengeschäft – Durch Wohnimmobilien besichert	60.642	14,86	84,70	84,70	-	-	-	-	-	-	-	-	7.247	7.247
6,3	Mengengeschäft – Angekaufte Forderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6,4	Mengengeschäft – Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5.548	9,05	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.248	1.248
7	Insgesamt	66.190	14,37	77,60	77,60	-	-	-	-	-	-	-	-	8.495	8.495

RWEA-FLUSSRECHNUNG DES KREDITRISIKOS GEMÄSS IRB-ANSATZ

(Artikel 438 Satz 1 Buchstabe h CRR)

Die folgende Abbildung stellt eine Flussrechnung zur Erläuterung der Schwankungen in den Risk Weighted Exposure Amounts (RWEA) von Positionsbeträgen im IRB-Ansatz dar. Der Rückgang der RWEA zum Berichtsstichtag im Vergleich zum 30. September 2025 resultiert im Wesentlichen aus einem Rückgang des Geschäftsvolumens.

ABB. 22 EU CR8 – RWEA-FLUSSRECHNUNG DER KREDITRISIKEN GEMÄSS IRB-ANSATZ (ARTIKEL 438 SATZ 1 BUCHSTABE H CRR)

in Mio. €		Risikogewichteter Positionsbetrag (RWEA)
		a)
1	Risikogewichteter Positionsbetrag zum 30. September 2025	10.101
2	Umfang der Vermögenswerte (+/-)	-68
3	Qualität der Vermögenswerte (+/-)	40
4	Modellaktualisierungen (+/-)	–
5	Methoden und Politik (+/-)	–
6	Erwerb und Veräußerung (+/-)	–
7	Wechselkursschwankungen (+/-)	–
8	Sonstige (+/-)	–
9	Risikogewichteter Positionsbetrag zum 31. Dezember 2025	10.074

Liquiditätsanforderungen

(Artikel 451a CRR)

DEFINITION

(Artikel 451a CRR)

Das Liquiditätsrisiko lässt sich in das Liquiditätsrisiko im engeren Sinn, in das Refinanzierungskostenrisiko und in das Marktliquiditätsrisiko unterteilen.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinn ist das Risiko, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinn wird damit als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Das Refinanzierungskostenrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die durch Mehrkosten bei der Refinanzierung zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit entstehen können. Bei steigendem Liquiditätsspread können zukünftige Liquiditätsbedarfe nur mit Zusatzkosten gedeckt werden.

Das Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität – zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen – eintreten kann, sodass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist.

MANAGEMENT EINER ANGEMESSENEN LIQUIDITÄTSAUSSTATTUNG

Tabelle EU LIQA – Liquiditätsrisikomanagement

(Artikel 451a Absatz 4 CRR)

Grundlagen

Das Management einer angemessenen Liquiditätsausstattung ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG. Unter einer angemessenen Liquiditätsausstattung wird die ausreichende Ausstattung mit Liquiditätsreserven in Bezug auf die Risiken aus zukünftigen Zahlungsverpflichtungen verstanden. Sie wird sowohl unter ökonomischen als auch unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Während die ökonomische Betrachtung die Anforderungen der MaRisk BA und des ILAAP-Leitfadens der EZB berücksichtigt, trägt die aufsichtsrechtliche Betrachtung (normative interne Perspektive)

ebenfalls dem ILAAP-Leitfaden der EZB und zusätzlich den Anforderungen der CRR sowie den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Capital Requirements Directive (CRD) im KWG Rechnung.

Das Management der angemessenen ökonomischen Liquiditätsausstattung erfolgt auf Basis des Internen Liquiditätsrisikomodells, das bei der Messung des Liquiditätsrisikos auch die Auswirkungen anderer Risiken auf die Liquidität berücksichtigt. Durch die Steuerung der angemessenen ökonomischen Liquiditätsausstattung wird der Einhaltung der angemessenen aufsichtsrechtlichen Liquiditätsausstattung Rechnung getragen.

Geschäftshintergrund und Risikostrategie

Wesentliches Element der Liquiditätsrisikostrategie ist die Festlegung und Überwachung des Risikoappetits für Liquiditätsrisiken. Die Liquiditätsrisikostrategie soll eine verbindliche Basis für die operative Umsetzung dieser Anforderungen schaffen.

Für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG gilt der Grundsatz, dass die Übernahme von Liquiditätsrisiken nur im Einklang mit dem vom Vorstand festgelegten Risikoappetit zulässig ist. Dabei muss die Zahlungsfähigkeit auch bei schwerwiegenden Krisenereignissen gewährleistet sein.

Um auch im Krisenfall zahlungsfähig zu bleiben, werden Liquiditätsreserven vor allem in Form von liquiden Wertpapieren vorgehalten. Unter Liquiditätsreserven werden alle Instrumente verstanden, die zur Sicherung der Liquiditätslage der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG dienlich sind. Diese Definition umfasst sowohl Passiv- als auch Aktivmittel. Der Begriff ist damit nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der Refinanzierungsquellen, da sich diese üblicherweise ausschließlich auf die Passivseite eines Instituts konzentrieren. Zu den gängigen Liquiditätsreserven der Passivseite gehören Geldmarktinstrumente oder sonstige kurz-, mittel- und langfristige Refinanzierungsinstrumente (zum Beispiel eingeräumte Kreditlinien). Zu den Liquiditätsreserven der Aktivseite gehören vorwiegend hochliquide, wertstabile Aktiva in Form von veräußerbaren Wertpapieren sowie an die Bundesbank – im Rahmen der Mobilisation and Administration of Credit Claims (MACCs) – abgetretene Kredite (Schuldscheindarlehen). Vorrangig besteht die Liquiditätsreserve der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG aus Refinanzierungsmöglichkeiten bei der EZB, indem bei der EZB beleihbare Wertpapiere vorgehalten werden.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG strebt die Konsistenz der Liquiditätsrisikostrategie mit der Geschäftsstrategie an. Vor diesem Hintergrund wird die Liquiditätsrisikostrategie unter Berücksichtigung der Geschäftsstrategie mindestens jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst.

RISIKOMANAGEMENT

(Artikel 451a Absatz 4 CRR)

Liquiditätsrisikomessung

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG verwendet zur Ermittlung des Liquiditätsrisikos für den Zeithorizont von einem Jahr ein internes Risikomodell. Mit dem Verfahren werden täglich neben einem Risikoszenario vier Stressszenarien simuliert.

Je Szenario wird die Kennzahl Minimaler Liquiditätsüberschuss (MLÜ) errechnet, die den Überhang an Zahlungsmitteln quantifiziert, der bei sofortigem Eintreten des Szenarios innerhalb des nächsten Geschäftsjahres mindestens vorhanden wäre. Zu diesem Zweck werden die kumulierten Liquiditätsflüsse (Forward Cash Exposure) den verfügbaren Liquiditätsreserven (Counterbalancing Capacity) taggenau gegenübergestellt. Der MLÜ ist Ausdruck der ökonomisch angemessenen Liquiditätsausstattung. Die kumulierten Liquiditätsflüsse umfassen sowohl erwartete als auch unerwartete Zahlungen.

Die verfügbaren Liquiditätsreserven bestehen im Wesentlichen aus liquiden Wertpapieren. Durch die Berücksichtigung der verfügbaren Liquiditätsreserven wird bereits bei Ermittlung des MLÜ die Liquiditätswirkung der Maßnahmen berücksichtigt, die zur Liquiditätsgenerierung in den jeweiligen Szenarien durchgeführt werden könnten.

Das interne Liquiditätsrisikomodell wird durch eine Angemessenheitsprüfung fortlaufend überprüft und an neue Markt-, Produkt- und Prozessgegebenheiten angepasst.

Liquiditätsrisikostresstests

Stresstests werden anhand von vier der Limitierung unterliegenden Szenarien (Downgrading, Unternehmenskrise, Marktkrise und Kombinationskrise) sowohl für die kumulierten Liquiditätsflüsse als auch für die verfügbaren Liquiditätsreserven durchgeführt. Die Stressszenarien sind wie folgt definiert:

- Downgrading: Herabstufung der langfristigen Ratings der DZ BANK Gruppe um eine Stufe, mittelbar hervorgerufen etwa durch einen vorausgehenden Vertrauensverlust bei Kunden und Banken
- Unternehmenskrise: schwerwiegende unternehmensspezifische Krise, die beispielsweise durch Reputationsschäden hervorgerufen wird. Das Szenario kann insbesondere zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Kundenverhalten führen und eine Herabstufung des langfristigen Ratings um drei Stufen nach sich ziehen

- Marktkrise: weltweite Verwerfungen an den Geld- und Kapitalmärkten. Das Szenario ist durch einen plötzlich einsetzenden, starken Wertverfall bei an Märkten gehandelten Vermögenswerten gekennzeichnet. In dem Szenario wird beispielsweise ein Vertrauensverlust der Teilnehmer am Geldmarkt unterstellt, der zu einer Liquiditätsverknappung führen kann
- Kombinationskrise: gemeinsame Betrachtung unternehmensspezifischer und marktgetriebener Ursachen. Es handelt sich jedoch nicht um eine rein additive Kombination der Stressszenarien Unternehmenskrise und Marktkrise, sondern es werden die Wechselwirkungen zwischen den beiden Szenarien betrachtet. In der Kombinationskrise wird eine besondere Betroffenheit des Finanzsektors angenommen. Zudem geht das zugrundeliegende Szenario von einer Verschlechterung der Reputation der Unternehmen der DZ BANK Gruppe aus. Dabei wird unterstellt, dass eine unbesicherte Refinanzierung bei Kunden, Banken und institutionellen Anlegern im Prognosezeitraum von einem Jahr nur noch sehr eingeschränkt möglich ist.

Das Stressszenario mit dem geringsten MLÜ wird als Engpassszenario verstanden. Die angemessene ökonomische Liquiditätsausstattung ergibt sich aus der Höhe des MLÜ im Engpassszenario.

Ergänzend zur kurzfristigen Liquiditätsrisikomessung, die insbesondere die unmittelbare Illiquidität verhindern soll, ist in der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG auch eine langfristige Liquiditätsrisikomessung etabliert. Diese soll sicherstellen, dass auch die mittel- und langfristigen Ziele, vor allem in der Baufinanzierung, liquiditätsmäßig umgesetzt werden können. Dazu wird die Kennzahl Struktureller Minimaler Liquiditätsüberschuss (sMLÜ) verwendet. Der sMLÜ setzt sich aus der langfristigen Liquiditätsablaufbilanz inklusive ein Jahr Neugeschäft und dem Refinanzierungspotential des normalen Geschäftsbetriebs zusammen. Anhand des sMLÜ erfolgt eine Messung von mittel- und langfristigen Zahlungsunfähigkeitsrisiken. Mit der Berücksichtigung des ersten Neugeschäftsjahrgangs wird der laufende Geschäftsbetrieb abgesichert.

Neben den der Limitierung unterliegenden Szenarien werden weitere Stressszenarien betrachtet sowie ein inverser Stresstest vorgenommen und regelmäßig berichtet. Der inverse Stresstest zeigt, welche Stressereignisse (Änderungen von Risikofaktoren) gerade noch eintreten könnten, ohne dass bei einer anschließenden Liquiditätsrisikomessung das Limit unterschritten würde und damit das Geschäftsmodell angepasst werden müsste.

Limitsteuerung des Liquiditätsrisikos

Die Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos erfolgt mit dem Ziel, die angemessene ökonomische Liquiditätsausstattung zu jedem Messzeitpunkt sicherzustellen. Sie basiert auf

dem MLÜ, der für die vier der Limitierung unterliegenden Stressszenarien ermittelt wird, sowie dem sMLÜ. Hierfür hat der Vorstand der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG Limite festgelegt. Die Limite entsprechen den im Risikoappetitstatement definierten Schwellenwerten für die angemessene ökonomische Liquiditätsausstattung. Die Höhe der Limite war zum 31. Dezember 2025 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Überwachung des Limits erfolgt durch das Liquiditätsrisiko-Controlling der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG.

Durch das Limitsystem soll die Zahlungsfähigkeit auch in schwerwiegenden Stressszenarien sichergestellt werden. Um auf Krisenereignisse schnell und koordiniert reagieren zu können, sind Liquiditätsnotfallpläne vorhanden, die in jährlichem Turnus überarbeitet werden.

Liquiditätstransferpreissystem

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG verfolgt das Ziel, die Ressource und den Erfolgsfaktor Liquidität risikogerecht einzusetzen. Auf Basis des Liquiditätstransferpreissystems werden Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken innerhalb der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG mittels interner Preise zwischen den liquiditätsgenerierenden und liquiditätsverbrauchenden Einheiten verrechnet.

Transferpreise werden für alle wesentlichen Produkte angesetzt. Das Transferpreissystem berücksichtigt Haltedauer und Marktliquidität der Produkte und hat Einfluss auf die Ertrags- und Risikosteuerung.

Liquiditätsrisikominderung

In der Liquiditätssteuerung werden durch das Asset Liability Committee (ALCO) Maßnahmen zur Reduzierung der Liquiditätsrisiken initiiert. Mit dem Vorhalten von Zahlungsmitteln und liquiden Wertpapieren sowie der Gestaltung des Fristigkeitsprofils im Geld- und Kapitalmarkt-bereich stehen Instrumente zur Verfügung, um das Liquiditätsrisiko aktiv zu steuern.

ORGANISATION UND VERANTWORTUNG

(Artikel 451a Absatz 4 CRR)

Das Management des Liquiditätsrisikos für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG wird durch das Asset Liability Committee (ALCO) wahrgenommen.

Für die Liquiditätsrisikoabsicherung und -minderung orientiert sich das ALCO neben den strategischen Vorgaben auch an den für die Liquiditätsrisikomessung und -steuerung relevanten Handbüchern.

Die aus der CRR und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 resultierenden aufsichtsrechtlichen Liquiditätsmeldegrößen werden durch den Unternehmensbereich Accounting & Reporting ermittelt.

BERICHTSWESEN

Der Gesamtvorstand wird monatlich über das Liquiditätsrisiko informiert.

Das Asset Liability Committee der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG informiert monatlich über das Liquiditätsrisiko, der Gesamtrisikobericht mindestens vierteljährlich.

Neben der angemessenen ökonomischen Liquiditätsausstattung erfolgt eine Planung der LCR und der NSFR, sowohl im Basisszenario als auch in adversen Szenarien. Das ALCO und der Gesamtvorstand werden monatlich über die LCR und quartalsweise über die NSFR informiert.

ANGABEN ZUR LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE

(Artikel 451a Absatz 2 CRR)

Die LCR misst, ob ein ausreichender Puffer an liquiden Aktiva verfügbar ist, um im Stressfall ein mögliches Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen eigenständig kompensieren zu können. Die LCR berechnet sich als Quotient aus dem Bestand an liquiden Aktiva (dem sogenannten Liquiditätspuffer) und den Netto-Liquiditätsabflüssen.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Liquiditätsdeckungsquote mit einer Mindestquote von 100 % zu erfüllen. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG meldet monatlich die gemäß der CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vom 29. Juli 2015 sowie den Änderungsverordnungen (EU) 2018/1620 vom 13. Juli 2018 und (EU) 2022/786 vom 10. Februar 2022 für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG ermittelte LCR an die Aufsicht.

ABB. 23 EU LIQ1 – QUANTITATIVE INFORMATIONEN ZUR LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE (LCR)

(ARTIKEL 451A ABSATZ 2 CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
EU-1a	Quartal endet am (TT. Monat JJJJ)	31.12.2025	30.09.2025	30.06.2025	31.03.2025	31.12.2025	30.09.2025	30.06.2025	31.03.2025
EU-1b	Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	3	3	3	3	3	3	3	3
Hochwertige liquide Vermögenswerte									
1	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	●	●	●	●	4.139	4.320	4.257	3.147
Mittelabflüsse									
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	60.981	61.149	61.474	61.988	441	453	470	489
3	Stabile Einlagen	–	–	–	–	–	–	–	–
4	Weniger stabile Einlagen	17	22	19	23	3	3	3	3
5	Unbesicherte großvolumige Finanzierung	1.552	1.946	2.142	1.066	1.552	1.946	2.142	1.066
6	Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	–	–	–	–	–	–	–	–
7	Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)	1.537	1.941	2.142	1.066	1.537	1.941	2.142	1.066
8	Unbesicherte Schuldtitel	15	5	–	–	15	5	–	–
9	Besicherte großvolumige Finanzierung	●	●	●	●	57	159	102	–
10	Zusätzliche Anforderungen	1.639	1.772	1.812	1.683	118	124	126	115
11	Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten	36	36	36	28	36	36	36	28
12	Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln	–	–	–	–	–	–	–	–
13	Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	1.602	1.736	1.776	1.655	81	88	90	85
14	Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	51	56	17	–	14	19	4	–
15	Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	5	5	7	8	5	5	7	8
16	Gesamtmittelabflüsse	●	●	●	●	2.187	2.706	2.886	1.802

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
Mittelzuflüsse									
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	–	–	–	–	–	–	–	–
18	Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	438	407	493	721	264	272	364	460
19	Sonstige Mittelzuflüsse	17	45	14	53	17	45	14	53
EU-19a	(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)	●	●	●	●	–	–	–	–
EU-19b	(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)	●	●	●	●	–	–	–	–
20	Gesamtmittelzuflüsse	454	452	507	775	281	317	377	514
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	–	–	–	–	–	–	–	–
EU-20b	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	–	–	–	–	–	–	–	–
EU-20c	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	454	452	507	775	281	317	377	514
Bereinigter Gesamtwert									
EU-21	Liquiditätspuffer	●	●	●	●	4.139	4.320	4.257	3.147
22	Gesamte Nettomittelabflüsse	●	●	●	●	1.906	2.389	2.509	1.288
23	Liquiditätsdeckungsquote (%)	●	●	●	●	219,64	187,36	170,54	247,41

Die in Abb. 23 dargestellte Liquiditätsdeckungsquote der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG basiert auf der DVO (EU) 2024/3172 vom 29. November 2024. Nach dieser erfolgt die Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote quartalsweise auf Ebene des Einzelinstituts. Dabei werden die offengelegten Positionen jeweils als Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monatsendwerte ermittelt.

Zum 31. Dezember 2025 betrug die nach dieser Methodik ermittelte durchschnittliche LCR für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG 219,34 %, wobei durchschnittlich liquide Aktiva in Höhe von 4.139 Mio. € und Netto-Liquiditätsabflüsse in Höhe von 1.906 Mio. € in Anrechnung gebracht wurden.

Die im vierten Quartal 2025 höhere LCR-Quote resultiert aus geringeren Abflüssen, welche sich im Wesentlichen aus weniger Rückführungen von Geldaufnahmen im Vergleich zum Vorquartal ergeben.

Da die Inflows bei der Ermittlung der gesamten Nettomittelabflüsse maximal 75 % der Abflüsse betragen dürfen, entspricht der Betrag in Zeile 22 nicht der Differenz der Beträge aus den Zeilen 16 und 20.

Die LCR-Mindestquote wurde zu keinem Zeitpunkt unterschritten und wird zum aktuellen Zeitpunkt deutlich überschritten.

Der Liquiditätspuffer besteht nahezu ausschließlich aus hochliquiden Wertpapieren öffentlicher Emittenten.

Die Zuflüsse bestehen im Wesentlichen aus Zins- und Tilgungsleistungen von Privatkundendarlehen und Wertpapieren. Schwankungen ergeben sich zum einen daraus, dass Zahlungen aus Privatkundendarlehen zum Monatsende fällig werden und daher nicht in allen Monaten in den Betrachtungszeitraum der LCR (= 30 Kalendertage) fallen und zum anderen daraus, dass Zu- und Abflüsse aus Wertpapieren nicht in jedem Monat in gleicher Höhe eingehen. Die Abflüsse bestehen im Wesentlichen aus Abflüssen für auszahlende Privatkundendarlehen, auszahlenden Privatkundeneinlagen und Sichteinlagen anderer Konzerngesellschaften.

Aufgrund der Fokussierung auf Privatkunden besteht keine Konzentration der Refinanzierungsquellen.

Bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG sind alle Geschäfte in Euro denominiert.

Die in Abb. 23 dargestellte Position 11 „Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten“ umfasst potenzielle Abflüsse aufgrund von Marktwertschwankungen von Derivaten und der damit verbundenen Volatilität der Besicherung.

STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE

(Artikel 451a Absatz 3 CRR)

Die NSFR dient als strukturelle Liquiditätskennziffer der Messung des Grades der fristenkongruenten Refinanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres-Horizont. Bei der Ermittlung dieser Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (Available Stable Funding, ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (Required Stable Funding, RSF) gegenübergestellt. Während sich die erforderliche stabile Refinanzierung aus der Aktivseite der Bilanz über die bestehenden For-

derungen ableitet, wird die verfügbare stabile Refinanzierung aus den Eigenmitteln und Verbindlichkeiten, also der Passivseite der Bilanz bestimmt. Zur Berechnung der NSFR-Quote werden die einzelnen RSF- und ASF-Positionen mit von der Aufsicht vorgegebenen Faktoren gewichtet.

Die NSFR ergänzt die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Säule 1 zur Messung der Liquiditätsrisiken und wurde mit der Veröffentlichung der CRR am 20. Mai 2019 abschließend definiert. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % seit dem 28. Juni 2021 jederzeit einzuhalten.

ABB. 24 EU LIQ2 – STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE (NET STABLE FUNDING RATIO) ZUM 31.12.2025

(ARTIKEL 451A ABSATZ 3 CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	4.452	–	–	44	4.496
2	Eigenmittel	4.452	–	–	44	4.496
3	Sonstige Kapitalinstrumente	●	–	–	–	–
4	Privatkundeneinlagen	●	21.235	32.054	7.841	58.367
5	Stabile Einlagen	●	20.295	31.019	7.648	56.396
6	Weniger stabile Einlagen	●	940	1.034	194	1.971
7	Großvolumige Finanzierung:	●	2.314	851	10.872	11.379
8	Operative Einlagen	●	–	–	–	–
9	Sonstige großvolumige Finanzierung	●	2.314	851	10.872	11.379
10	Interdependente Verbindlichkeiten	●	–	–	–	–
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	–	1.021	–	274	274
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	–	●	●	●	●
13	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	●	1.021	–	274	274
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt	●	●	●	●	74.516
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	●	●	●	●	306
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool	●	103	126	7.611	6.664
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden	●	–	–	–	–

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:	●	3.610	3.335	60.125	46.547
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann	●	–	–	–	–
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	●	27	14	1.131	1.141
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:	●	1.413	559	6.803	39.815
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	●	197	3	2.212	28.282
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:	●	1.966	2.393	45.949	–
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	●	1.292	1.622	38.866	–
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	●	203	370	6.241	5.591
25	Interdependente Aktiva	●	–	–	–	–
26	Sonstige Aktiva	–	101	32	1.949	2.019
27	Physisch gehandelte Waren	●	●	●	–	–
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs	●	–	–	–	–
29	NSFR für Derivateaktiva	●	–	●	●	–
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse	●	49	●	●	–
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	●	52	32	1.949	2.019
32	Außerbilanzielle Posten	●	1.519	–	–	82
33	RSF insgesamt	●	●	●	●	55.621
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)	●	●	●	●	133,97

Die ASF bestehen im Wesentlichen aus Eigenmitteln und Privatkundeneinlagen. Die RSF werden durch Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und Darlehen an Privatkunden dominiert.

Die NSFR-Quote lag zum 31. Dezember 2025 mit 133,97% und zu jedem anderen Zeitpunkt deutlich über der Mindestanforderung in Höhe von 100,00%.

ABB. 25 EU LIQ2 – STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE (NET STABLE FUNDING RATIO) ZUM 30.09.2025
(ARTIKEL 451A ABSATZ 3 CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	4.435	–	–	48	4.483
2	Eigenmittel	4.435	–	–	48	4.483
3	Sonstige Kapitalinstrumente	●	–	–	–	–
4	Privatkundeneinlagen	●	21.438	31.694	7.923	58.302
5	Stabile Einlagen	●	20.480	30.707	7.738	56.366
6	Weniger stabile Einlagen	●	958	987	185	1.936
7	Großvolumige Finanzierung:	●	3.291	865	11.373	11.886
8	Operative Einlagen	●	–	–	–	–
9	Sonstige großvolumige Finanzierung	●	3.291	865	11.373	11.886
10	Interdependente Verbindlichkeiten	●	–	–	–	–
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	–	864	–	258	258
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	–	●	●	●	●
13	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	●	864	–	258	258
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt	●	●	●	●	74.929
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	●	●	●	●	301
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool	●	97	119	7.534	6.587
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden	●	–	–	–	–
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:	●	3.777	3.111	61.826	47.954
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann	●	–	–	–	–
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	●	152	14	1.814	1.836
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:	●	1.667	614	6.860	40.199
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	●	425	54	2.212	28.558

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:	●	1.801	2.347	46.363	–
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	●	1.186	1.578	39.189	–
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	●	157	137	6.789	5.918
25	Interdependente Aktiva	●	–	–	–	–
26	Sonstige Aktiva	–	1.013	33	922	1.434
27	Physisch gehandelte Waren	●	●	●	–	–
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs	●	–	–	–	–
29	NSFR für Derivateaktiva	●	–	●	●	–
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse	●	77	●	●	–
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	●	936	33	922	1.434
32	Außerbilanzielle Posten	●	1.729	–	–	94
33	RSF insgesamt	●	●	●	●	56.373
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)	●	●	●	●	132,92

ABB. 26 EU LIQ2 – STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE (NET STABLE FUNDING RATIO) ZUM 30.06.2025
(ARTIKEL 451A ABSATZ 3 CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	4.482	–	–	39	4.521
2	Eigenmittel	4.482	–	–	39	4.521
3	Sonstige Kapitalinstrumente	●	–	–	–	–
4	Privatkundeneinlagen	●	21.666	31.682	8.075	58.656
5	Stabile Einlagen	●	20.645	30.717	7.831	56.625
6	Weniger stabile Einlagen	●	1.021	965	244	2.031
7	Großvolumige Finanzierung:	●	3.180	1.074	11.584	12.207
8	Operative Einlagen	●	–	–	–	–
9	Sonstige großvolumige Finanzierung	●	3.180	1.074	11.584	12.207
10	Interdependente Verbindlichkeiten	●	–	–	–	–
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	–	865	–	255	255
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	–	●	●	●	●
13	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	●	865	–	255	255
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt	●	●	●	●	75.639
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	●	●	●	●	310
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool	●	92	115	7.281	6.365
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden	●	–	–	–	–
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:	●	3.774	3.229	62.487	48.404
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann	●	–	–	–	–
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	●	348	94	1.819	1.901
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:	●	1.530	727	6.929	40.506
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	●	307	195	2.317	28.809

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:	●	1.783	2.201	46.871	–
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	●	1.163	1.479	39.545	–
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	●	112	206	6.869	5.997
25	Interdependente Aktiva	●	–	–	–	–
26	Sonstige Aktiva	–	1.014	27	884	1.383
27	Physisch gehandelte Waren	●	●	●	–	–
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs	●	–	–	–	–
29	NSFR für Derivateaktiva	●	–	●	●	–
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse	●	86	●	●	–
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	●	928	27	884	1.383
32	Außerbilanzielle Posten	●	1.752	–	–	95
33	RSF insgesamt	●	●	●	●	56.562
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)	●	●	●	●	133,73

ABB. 27 EU LIQ2 – STRUKTURELLE LIQUIDITÄTSQUOTE (NET STABLE FUNDING RATIO) ZUM 31.03.2025
(ARTIKEL 451A ABSATZ 3 CRR)

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	4.459	–	–	35	4.494
2	Eigenmittel	4.459	–	–	35	4.494
3	Sonstige Kapitalinstrumente	●	–	–	–	–
4	Privatkundeneinlagen	●	21.744	32.007	8.089	59.042
5	Stabile Einlagen	●	20.542	30.993	7.912	56.870
6	Weniger stabile Einlagen	●	1.202	1.014	177	2.171
7	Großvolumige Finanzierung:	●	2.596	1.184	11.812	12.489
8	Operative Einlagen	●	–	–	–	–
9	Sonstige großvolumige Finanzierung	●	2.596	1.184	11.812	12.489
10	Interdependente Verbindlichkeiten	●	–	–	–	–
11	Sonstige Verbindlichkeiten:	1	850	–	267	267
12	NSFR für Derivatverbindlichkeiten	1	●	●	●	●
13	Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	●	850	–	267	267
14	Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt	●	●	●	●	76.291
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)						
15	Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)	●	●	●	●	268
EU-15a	Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool	●	91	108	7.086	6.192
16	Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden	●	–	–	–	–
17	Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:	●	3.646	3.254	63.161	48.847
18	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0% angewandt werden kann	●	–	–	–	–
19	Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert	●	506	99	1.824	1.923
20	Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:	●	1.855	1.627	14.771	40.825
21	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	●	32	420	2.365	28.764

in Mio. €		a)	b)	c)	d)	e)
		Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
		Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
22	Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:	●	1.120	1.368	39.583	–
23	Mit einem Risikogewicht von höchstens 35% nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II	●	1.120	1.368	39.583	–
24	Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung	●	165	160	6.983	6.099
25	Interdependente Aktiva	●	–	–	–	–
26	Sonstige Aktiva	–	1.043	23	871	1.377
27	Physisch gehandelte Waren	●	●	●	–	–
28	Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs	●	–	–	–	–
29	NSFR für Derivateaktiva	●	–	●	●	–
30	NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse	●	92	●	●	–
31	Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind	●	951	23	871	1.377
32	Außerbilanzielle Posten	●	1.702	–	2	94
33	RSF insgesamt	●	●	●	●	56.783
34	Strukturelle Liquiditätsquote (%)	●	●	●	●	134,36

Verschuldungsquote

(Artikel 451 CRR)

VERSCHULDUNG IM CRR-RAHMENWERK

(Artikel 451 Absatz 1 Buchstaben d und e CRR)

Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio, LR) setzt das Kernkapital der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG ins Verhältnis zur Gesamtrisikopositions-Messgröße, die sich grundsätzlich aus bilanziellen Aktivpositionen und außerbilanziellen Posten zusammensetzt. Im Gegensatz zu den risikobasierten Eigenmittelanforderungen werden die einzelnen Risikopositionen nicht mit einem bonitätsabhängigen Risikogewicht versehen, sondern ungewichtet berücksichtigt. Die Verschuldungsquote stellt damit eine risikoneutrale Kapitalquote dar. Eine geringe Quote weist demnach eine hohe Verschuldung im Verhältnis zum Kernkapital aus. Ziel der Verschuldungsquote ist, im Bankensektor den Aufbau einer auf Dauer nicht tragbaren Verschuldung zu verhindern.

Nach Artikel 429 Absatz 3 CRR liegt der Kapitalmessgröße das Kernkapital zugrunde. Die Berechnung der Gesamtrisikopositions-Messgröße erfolgt gemäß Artikel 429 ff. CRR.

Gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d CRR gilt eine bindende Mindestquote von 3,0%. Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Abdeckung von Risiken einer übermäßigen Verschuldung wurden der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG nicht auferlegt.

Abb. 28 zeigt die Überleitungsrechnung von der Bilanzsumme des veröffentlichten Konzernabschlusses auf die Gesamtrisikopositions-Messgröße der Verschuldungsquote der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG zum 31. Dezember 2025.

Die sonstigen Anpassungen bestehen im Wesentlichen aus der Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten.

Abb. 29 weist einzelne Bestandteile der Gesamtrisikopositions-Messgröße, das Kernkapital sowie die sich daraus ergebende Verschuldungsquote der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG zum 31. Dezember 2025 aus.

ABB. 28 EU LR1 – LRSUM – SUMMARISCHE ABSTIMMUNG
ZWISCHEN BILANZIERTEN AKTIVA UND RISIKOPOSITIONEN FÜR DIE
VERSCHULDUNGSQUOTE (ARTIKEL 451 ABSATZ 1 BUCHSTABE B CRR)

in Mio. €		a)	a)
		Maßgeblicher Betrag	Maßgeblicher Betrag
		31.12.2025	30.06.2025
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	80.823	82.684
2	Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	33	174
3	(Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	–	–
4	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	–	–
5	(Anpassung bei Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositions-Messgröße unberücksichtigt bleibt)	–	–
6	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	–	–
7	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	–	–
8	Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	-26	4
9	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	–	–
10	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	752	697
11	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	–	–
EU-11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositions-Messgröße ausgeschlossen werden)	-2.485	-3.607
EU-11b	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositions-Messgröße ausgeschlossen werden)	–	–
12	Sonstige Anpassungen	-9.673	-9.621
13	Gesamtrisikopositions-Messgröße	69.423	70.332

ABB. 29 EU LR2 – LRCOM – EINHEITLICHE OFFENLEGUNG DER VERSCHULDUNGSQUOTE

(ARTIKEL 451 ABSATZ 1 BUCHSTABEN A, B UND C CRR, ARTIKEL 451 ABSATZ 2 (BIS ZEILE 28) CRR, ARTIKEL 451 ABSATZ 3 (ZEILEN 28 BIS 31A) CRR)

in Mio. €		a)		b)	
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote			
		31.12.2025		30.06.2025	
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)					
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	81.087		83.230	
2	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	–		–	
3	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-50		-87	
4	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)	–		–	
5	(Allgemeine Kreditrisiko-Anpassungen an bilanzwirksamen Posten)	–		–	
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-407		-340	
7	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)	80.630		82.804	
Risikopositionen aus Derivaten					
8	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	1		1	
EU-8a	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	–		–	
9	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	28		29	
EU-9a	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz	–		–	
EU-9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	–		–	
10	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)	–		–	
EU-10a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)	–		–	
EU-10b	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)	–		–	

in Mio. €		a)		b)	
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote			
		31.12.2025		30.06.2025	
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	–		–	
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	–		–	
13	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten	29		30	
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)					
14	Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	–		–	
15	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFTs)	–		–	
16	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	–		–	
EU-16a	Abweichende Regelung für SFTs: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429e Absatz 5 und Artikel 222 CRR	–		–	
17	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	–		–	
EU-17a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	–		–	
18	Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	–		–	
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen					
19	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1.889		1.753	
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-1.137		-1.056	
21	(Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)	–		–	
22	Außerbilanzielle Risikopositionen	752		697	
Ausgeschlossene Risikopositionen					
EU-22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe c CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	-2.485		-3.607	
EU-22b	((Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)	–		–	
EU-22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – öffentliche Investitionen)	–		–	

in Mio. €		a)	b)
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	
		31.12.2025	30.06.2025
EU-22d	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – Förderdarlehen)	–	–
EU-22e	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)	–	–
EU-22f	(Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten)	–	–
EU-22g	(Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)	–	–
EU-22h	(Von CSDs/ Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)	–	–
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)	–	–
EU-22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)	-9.502	-9.593
EU-22k	(Ausgeschlossene Risikopositionen gegenüber Anteilseignern gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe da CRR)	–	–
EU-22l	(Abgezogene Risikopositionen gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe q CRR)	–	–
EU-22m	Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen	-11.987	-13.199
Kernkapital und Gesamtrisikopositions-Messgröße			
23	Kernkapital	4.011	4.126
24	Gesamtrisikopositions-Messgröße	69.423	70.332
Verschuldungsquote			
25	Verschuldungsquote (in %)	5,78	5,87
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	–	–
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	–	–
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	3,00
EU-26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung (in %)	–	–
EU-26b	davon: in Form von hartem Kernkapital	–	–
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	–	–

in Mio. €		a)	b)
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	
		31.12.2025	30.06.2025
EU-27a	Gesamtanforderungen an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	3,00
Gewählte Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen			
EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	–	–
Offenlegung von Mittelwerten			
28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	–	–
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	–	–
30	Gesamtrisikopositions-Messgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	69.423	70.332
30a	Gesamtrisikopositions-Messgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	69.423	70.332
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	5,78	5,87
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	5,78	5,87

Die Verschuldungsquote der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG beträgt zum 31. Dezember 2025 5,78 %. Der Rückgang der Verschuldungsquote im Vergleich zum 30. Juni 2025 ist auf eine Reduzierung des Kernkapitals um 115 Mio. € zurückzuführen, die sich aus einer Erhöhung der Abzugsposten ergibt. Die Reduzierung der Gesamtrisikopositions-Messgröße um 909 Mio. € ist auf einen Rückgang des Geschäftsvolumens zurückzuführen.

Abb. 30 enthält eine alternative Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen nach aufsichtsrechtlichen Kategorien.

ABB. 30 EU LR3 – LRSPL – AUFGLIEDERUNG DER BILANZWIRKSAMEN RISIKOPPOSITIONEN (OHNE DERIVATE, SFTS UND AUSGENOMMENE RISIKOPPOSITIONEN) (ARTIKEL 451 ABSATZ 1 BUCHSTABE B CRR)

in Mio. €		a)	a)
		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
		31.12.2025	30.06.2025
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen), davon:	69.079	69.974
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	–	–
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	69.079	69.974
EU-4	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	1.676	1.900
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	5.409	5.847
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden	401	396
EU-7	Risikopositionen gegenüber Instituten	1.854	2.267
EU-8	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen	49.450	49.567
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5.063	5.856
EU-10	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	477	477
EU-11	Ausgefallene Risikopositionen	519	479
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	4.231	4.186

BESCHREIBUNG DER VERFAHREN ZUR ÜBERWACHUNG DES RISIKOS EINER ÜBERMÄSSIGEN VERSCHULDUNG

(Artikel 451 Absatz 1 Buchstabe d CRR)

Dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird durch Berücksichtigung der Verschuldungsquote im Planungs- und Steuerungsprozess Rechnung getragen, indem die Einhaltung intern festgelegter Schwellenwerte im Rahmen eines vierteljährlichen Monitorings überwacht wird. Innerhalb der Rahmenvorgaben agiert das Asset Liability Committee mit dem Ziel, die unterjährige Optimierung des Gesamtportfolios vorzunehmen. Auf Basis der bankinternen Zielquote findet eine detaillierte Plan-/Ist-Abweichungs-Analyse der tatsächlichen Ressourcensituation gegenüber der ursprünglichen Planung statt. Zugleich wird mit diesem Prozess Transparenz über die Treiber der Abweichungen geschaffen. Als integraler Bestandteil des bankinternen Planungs- und Steuerungsprozesses wird im internen Risikobericht quartalsweise über die aktuelle Entwicklung der Verschuldungsquote und deren Einflussfaktoren berichtet. Das Asset Liability Committee stellt ferner im Rahmen seiner Steuerungsfunktion fest, wo Handlungsbedarf besteht, und leitet mitigierende Schritte oder Optimierungsmaßnahmen ein. In dieser Funktion entscheidet das Asset Liability Committee direkt, spricht Empfehlungen aus oder leitet Vorschläge zu konkreten Steuerungsmaßnahmen bei Bedarf weiter.

Vergütungspolitik

(Artikel 450 CRR)

ALLGEMEINE ANGABEN

(Artikel 450 Absatz (1) und Absatz (2) CRR)

(InstitutsVergV) in der Neufassung vom 18. Februar 2023 Informationen hinsichtlich der Vergütungspolitik und -praxis offenzulegen. Die Offenlegungspflichten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG als CRR-Institut richten sich nach Artikel 450 der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR) i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172 der Kommission vom 29. November 2024 und § 16 InstitutsVergV.

Gemäß Artikel 450 CRR hat die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG für Mitarbeitenden Kategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt (Risikoträger), bestimmte qualitative und quantitative Informationen offenzulegen. Eine Aufforderung zur Offenlegung gemäß Art. 450 Absatz 1 j CRR liegt nicht vor.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden Mitarbeitende der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG und der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH identifiziert, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt. Die Identifikation der Risikoträger erfolgte gemäß §§ 1 Abs. 21, 25a Abs. 5b KWG sowie auf Basis der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 der Kommission vom 25. März 2021.

Die vorliegende Offenlegung enthält detaillierte Informationen zur Vergütung der Schwäbisch Hall Gruppe – im Sinne der InstitutsVergV – auf konsolidierter Ebene für das Geschäftsjahr 2025. In Übereinstimmung mit Artikel 450 Abs. 2, S. 2 CRR unterliegen die in diesem Bericht offengelegten Informationen dem Proportionalitätsgrundsatz. Die Informationen werden für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG in einer ihrer Größe, internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten entsprechenden Weise offengelegt. Die quantitativen Angaben gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstaben g bis j CRR werden nach Ermittlung aller Bonuszahlungen veröffentlicht. Die entsprechende Aktualisierung der offengelegten Informationen nach Artikel 450 CRR für das Geschäftsjahr erfolgt für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG zum Ende des ersten Quartals im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Offenlegungsberichts.

VERGÜTUNGS-GOVERNANCE

Vergütungsstrategie der DZ BANK Institutsgruppe

§ 27 InstitutsVergV erfordert die Festlegung einer gruppenweiten Vergütungsstrategie durch die Geschäftsleitung des übergeordneten Unternehmens. Sowohl für die DZ BANK als auch für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe muss durch den Vorstand der DZ BANK eine Vergütungsstrategie festgelegt werden, welche die Anforderungen der InstitutsVergV für die Institute in der DZ BANK Gruppe umsetzt.

Mit der Vergütungsstrategie der DZ BANK Gruppe unterliegen die Vergütungssysteme der Unternehmen der DZ BANK Gruppe einheitlichen Richtlinien der gruppenweiten Vergütungssteuerung. Auf Basis des gesetzten Rahmens ist jedes nachgeordnete Unternehmen verpflichtet, die Einhaltung der vereinbarten Grundsätze in seinem Teilkonzern zu dokumentieren und der DZ BANK zur Prüfung vorzulegen.

Der ausgewogene Steuerungsansatz der DZ BANK Gruppe beinhaltet auch dezentrale Entscheidungsbefugnisse. Dazu ist eine planvolle Koordination aller Unternehmen der DZ BANK Gruppe im Hinblick auf die Einhaltung der InstitutsVergV sowie weiterer regulatorischer Anforderungen an die Vergütung erforderlich. Gesellschaftsrechtliche und lokale Vorschriften, insbesondere die Selbstständigkeit der Tochterunternehmen, werden dabei berücksichtigt.

Mindestens einmal jährlich erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Vergütungsstrategie. Im Berichtsjahr gab es folgende, wesentliche Veränderungen der Vergütungsstrategie:

- Redaktionelle Anpassungen aufgrund der Umsetzung der FAQ zur InstitutsVergV vom Juni 2024
- Geltungsbereich der Vergütungsstrategie: 2026 insgesamt 10 nachgeordnete Unternehmen, die die InstitutsVergV anwenden (2025: 12);
 - Die Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH wird rückwirkend zum 1. Januar 2026 auf die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG verschmolzen.

Verzahnung Strategische Ausrichtung und Vergütungsstrategie

Nach § 4 InstitutsVergV müssen die Vergütungsstrategie und die Vergütungssysteme auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet sein, die in der Geschäftsstrategie, der dort integrierten

Nachhaltigkeitsstrategie sowie den Risikostrategien des Instituts abgefasst sind. Die Verzahnung erfolgt über die Ableitung von Unternehmenszielen aus der strategischen Planung. Im Rahmen des jährlichen Zielvereinbarungsprozesses werden mit den Vorständen Ziele vereinbart, die auf der strategischen Planung des Unternehmens basieren. Anhand der unternehmensweit einheitlichen Vergütungsziele (Unternehmensziele) wird die Zielkaskadierung auf den nachgeordneten Hierarchieebenen fortgesetzt, um somit die Erreichung der strategischen Ziele sicherzustellen.

Die strategische Planung umfasst die Erstellung, Beurteilung, Bestätigung und / oder Anpassung der Strategischen Ausrichtung, die strategische Finanz- und Kapitalplanung sowie die Verzahnung mit den Risikostrategien und weiteren Strategien für einen Planungshorizont von fünf Jahren. Alle Bestandteile werden jährlich aktualisiert. Der strategische Planungsprozess zeigt die Zusammenhänge zwischen der strategischen Ausrichtung und der strategischen Finanz- und Kapitalplanung, den Risikostrategien sowie weiteren Strategien auf. Im Rahmen der Planung, die eine Operationalisierung der strategischen Ausrichtung inklusive der Finanz- und Kapitalplanung sowie der Verzahnung mit den Risiko- und weiteren Strategien darstellt, wird sichergestellt, dass die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG unter Berücksichtigung des gewählten Risikoappetits über einen mittleren Betrachtungshorizont hinaus stets über eine angemessene Kapitalausstattung (einschließlich der Abdeckung des Stresstestransfers) verfügt.

Grundsätzlich ist nachhaltiges Handeln seit jeher Teil der genossenschaftlichen Unternehmenskultur, das sich in der Nachhaltigkeitsstrategie widerspiegelt. In der Nachhaltigkeitsstrategie stellt die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG alle drei Nachhaltigkeitsdimensionen in den Fokus. Im Bereich Umwelt sieht sich die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG als kundennaher Ermöglicher der Energie- und Klimawende im Wohngebäudebereich. Über die beiden Kerngeschäftsfelder Bausparen und Baufinanzierung kann die Klimawende bei Wohngebäuden unterstützt werden. Schwäbisch Hall ist Marktführer im Bausparen und gehört zu den führenden Immobilienfinanzierern mit einem umfassenden subsidiären Produkt- und Lösungsangebot im genossenschaftlichen Ökosystem Bauen und Wohnen. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG finanziert klimafreundliche Bestandsmodernisierungen und nachhaltigen Neubau.

Mit ihren Bauspar- und Baufinanzierungslösungen leistet sie einen Beitrag zur Vermögensbildung und zur privaten Altersvorsorge durch Immobilien für breite Bevölkerungsschichten. Als verantwortungsvoller Arbeitgeber mit nachhaltigem Bankbetrieb bietet sie ihren Beschäftigten eine lebensphasenorientierte Personalpolitik mit vielen Zusatzleistungen. Langfristige Perspektiven, ein sicherer und moderner Arbeitsplatz sowie ein partnerschaftliches Umfeld und Möglichkeiten zur persönlichen Weiterentwicklung sind für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG selbstverständlich.

Als Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe bestimmen genossenschaftliche Werte wie Respekt, Solidarität, Verantwortung und Partnerschaftlichkeit das unternehmerische Handeln.

Der Nachhaltigkeitsaspekt fließt seit 2022 in die Vergütungssysteme der Vorstände der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG ein, um nachhaltiges Denken und Handeln in der Organisation weiter zu intensivieren. Darüber hinaus werden Nachhaltigkeitsaspekte über die Unternehmensziele sowohl in den Zielen der Vorstände als auch der Mitarbeitenden berücksichtigt.

Vergütungsstruktur

Die Vergütung der Mitarbeitenden besteht aus einer festen und einer variablen Vergütung. Die Höhe der festen Vergütung wird durch den Stellenwert, Marktgegebenheiten und persönliche Eigenschaften des Stelleninhabers bestimmt. Die Höhe der variablen Vergütung hängt von der persönlichen Leistung der Mitarbeitenden und, je nach Vergütungssystem, auch vom Erfolg des Unternehmens beziehungsweise des Konzerns sowie der Organisationseinheit des Mitarbeitenden ab. Dabei wird besonders darauf Wert gelegt, alle Geschlechter bei gleicher Aufgabenstellung, Eignung und Erfahrung auch gleich zu entlohnen. Diese einheitliche Entlohnung ist in den tariflichen Entgeltregelungen umgesetzt und darüber hinaus über das Gleichbehandlungsgesetz sowie das Entgelttransparenzgesetz fest im Unternehmen verankert.

Für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG wurde die variable Vergütung für alle Mitarbeitenden sowie die Geschäftsführung per Aufsichtsratsbeschluss vom Oktober 2023 begrenzt. Die Zielerreichungsprämie wird bei einer Zielerreichung von 100 % auf 25 % der Gesamtvergütung begrenzt. Die gesamte variable Vergütung wird gemäß § 25 a Abs. 5 KWG auf maximal 100 % der fixen Vergütung begrenzt.

Die variable Vergütung wird maximal für die ersten zwölf Monate nach Eintritt garantiert. Das Vorgehen orientiert sich an den Vorgaben des § 5 Abs. 5 InstitutsVergV.

Abfindungen werden nur im Rahmen des § 5 Abs. 6 InstitutsVergV gewährt. Hierzu besteht ein Abfindungskonzept.

Gemäß den Vorgaben der InstitutsVergV enthält das Vergütungssystem für Risikoträger ein Verbot von Absicherungsgeschäften.

Die variable Vergütung unterliegt den Anforderungen der InstitutsVergV. Von den besonderen Anforderungen der InstitutsVergV sind gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV und Art. 94 Abs. 3 CRD variable Vergütungen von Risikoträgern ausgenommen, die nicht mehr als 50.000 € betragen. Zudem sind diese besonderen Anforderungen der InstitutsVergV nicht auf die variable

Vergütung von Risikoträgern anzuwenden, sofern diese außerdem nicht mehr als ein Drittel der Gesamtjahresvergütung des Risikoträgers ausmacht. Die Drittel-Regelung kommt in der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG aufgrund der Begrenzung der variablen Vergütung nicht zur Anwendung.

Bei der Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG werden gemäß § 7 InstitutsVergV Risikokennzahlen wie die Risikotragfähigkeit in Form der Kapitaladäquanz gemessen. Die Vergütungssysteme tragen somit aktuellen und künftigen Risiken Rechnung. Die Prüfung dieser Anforderungen erfolgt anhand von Kriterien, die zur Ausschüttung einer variablen Vergütung erfüllt sein müssen. Geprüft wird, ob die Kriterien in ihrer Ausprägung die regulatorischen Mindestanforderungen erfüllen.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Vergütungspolitik ein, und die Vergütung der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG steht im Einklang mit ihren ESG-Zielen. Die Vergütungssysteme sind mit der jeweiligen Geschäfts-, Risiko- und Nachhaltigkeitsstrategie verknüpft und sollen nicht im Widerspruch zu den Inhalten dieser Strategien stehen.

Entscheidungsprozesse zur Vergütung

Für die Ausgestaltung beziehungsweise Überwachung der Vergütungssysteme sind einige Gremien und Funktionen eingebunden.

Der Aufsichtsrat entscheidet über die Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems für die Geschäftsleiter der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG und überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeitenden.

Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei seinen Aufgaben insbesondere hinsichtlich der angemessenen Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme und deren Übereinstimmung mit den Geschäfts-, Nachhaltigkeits- und Risikostrategien, der Vergütungsstrategie und der Unternehmenskultur.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungssysteme der Mitarbeitenden. Die einzelnen Vorstandsmitglieder wirken auf die Umsetzung und Einhaltung der InstitutsVergV in der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG durch ihre Mandate in den Aufsichtsräten bei den Tochtergesellschaften hin.

Die Vergütungsbeauftragte unterstützt den Vergütungskontrollausschuss und den Aufsichtsrat bei ihrer Überwachungsfunktion und wird regelmäßig in die Anwendung der Vergütungssysteme sowie die Neu- und Weiterentwicklung eingebunden.

Der Bereich Personal bereitet auf der Fachebene die Gestaltung der Vergütungssysteme und die Entscheidungen des Vorstands vor und setzt diese um. Führungskräfte wenden die bereitgestellten Instrumente zum Leistungsmanagement und zur Vergütung im Rahmen ihrer Führungs- und Managementrolle an.

Die Kontrolleinheiten im Sinne des § 2 Abs. 11 InstitutsVergV werden in die Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme regelmäßig eingebunden. Zu den Kontrolleinheiten gehören die Interne Revision, das Risikocontrolling sowie die Compliance-Funktion. Hierbei wird sichergestellt, dass Mitarbeitende der Kontrolleinheiten unabhängig von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen vergütet werden. Dies ist gemäß § 5 Abs. 4 InstitutsVergV dann der Fall, wenn sich die Höhe der variablen Vergütung von Mitarbeitenden der Kontrolleinheiten und den Mitarbeitenden der von ihnen kontrollierten Organisationseinheiten nicht maßgeblich nach gleichlaufenden Vergütungsparametern bestimmt und zugleich die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht. Der Schwerpunkt der Vergütung von Mitarbeitenden der Kontrolleinheiten liegt auf der fixen Vergütung.

Bei Unternehmens- und Konzernzielen wird auf eine Trennung der Vergütungsparameter zwischen Kontrolleinheiten und den kontrollierten Einheiten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 4 InstitutsVergV verzichtet. Ein möglicher Interessenskonflikt wurde überprüft und aufgrund des geringen monetären Anreizes von Mitarbeitenden der Kontrolleinheiten verneint.

Vergütungskontrollausschuss

Der Vergütungskontrollausschuss (VKA) überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Vorstände und Mitarbeitenden, und insbesondere die angemessene Ausgestaltung der Vergütung für die Leiter der Risikocontrolling-Funktion und der Compliance-Funktion sowie für solche Mitarbeitenden, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeitenden des Unternehmens; dabei bewertet der VKA die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement.

Der VKA bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Vorstandsmitglieder vor und berücksichtigt dabei besonders die Auswirkungen der Beschlüsse auf die Risiken und das Risikomanagement des Unternehmens. Außerdem trägt der VKA den langfristigen Interessen von Anteilseignern, Anlegern, sonstigen Beteiligten und dem öffentlichen Interesse Rechnung.

Der VKA unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme. Der VKA soll mit dem Risikoausschuss zusammenarbeiten.

Die Angemessenheit der Vergütungssysteme wird durch den VKA des Aufsichtsrats in Verbindung mit dem Vergütungsbeauftragten überwacht.

Bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG fanden 2025 zwei Sitzungen des VKA statt. Der VKA der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern.

Vergütungsbeauftragter

Gemäß den Anforderungen des § 23 InstitutsVergV haben die Vorstände der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG als bedeutendes Unternehmen nach Artikel 1 Abs. 3c KWG einen Vergütungsbeauftragten und einen Stellvertreter bestellt.

Zu deren Hauptaktivitäten zählen die ständige Prüfung und Überwachung der Angemessenheit der Vergütungssysteme der Mitarbeitenden, die keine Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen sind, nach Maßgabe der InstitutsVergV. Des Weiteren zählen die ständige Überwachung der Risikoträgerermittlung sowie der Offenlegung zu den Aufgaben des Vergütungsbeauftragten. Der Vergütungsbeauftragte ist in regelmäßiger und enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des VKA und erstellt jährlich den Vergütungskontrollbericht. Hierbei arbeitet der Vergütungsbeauftragte eng mit den anderen Kontroll- und Überwachungsfunktionen zusammen.

Maßgebliche Interessenträger

Als maßgebliche Interessenträger bei der Festlegung der Vergütungspolitik sind die Eigentümer und der Gesamtbetriebsrat zu nennen. Die Eigentümer sind mit den von der Hauptversammlung gewählten Anteilseignern im Aufsichtsrat vertreten. Somit ist sichergestellt, dass die Eigentümer bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme eingebunden sind und jährlich Informationen über die Vergütung der Mitarbeitenden erhalten. Im Rahmen der betriebsverfassungsrechtlichen Beteiligungsrechte wird der Gesamtbetriebsrat bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme mit einbezogen.

Externe Beratung

Zur Untersuchung der Marktüblichkeit der Vorstandsvergütung wurden im Geschäftsjahr in allen nach Artikel 1 Abs. 3c KWG bedeutenden Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe externe Berater beschäftigt. Diese wurden vom Bereich Konzern-Personal der DZ BANK mit der Überprüfung der Vorstandsvergütung beauftragt. Darüber hinaus wurden keine externen Beratungen in Anspruch genommen.

Angemessenheit der Vergütungssysteme

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG hat gemäß § 12 InstitutsVergV zumindest jährlich die Angemessenheit der Vergütungssysteme zu überprüfen. Hierbei sind die diesbezüglichen Berichte der Internen Revision, der Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers und der

Vergütungskontrollbericht der Vergütungsbeauftragten heranzuziehen. Die Angemessenheit der Vergütungssysteme wurde im Oktober 2025 vom Vorstand der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG festgestellt.

Die Angemessenheitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Vergütungssysteme der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG sowie der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH den Anforderungen der InstitutsVergV sowie des KWGs entsprechen und die variablen Vergütungen mit den Geschäfts-, Nachhaltigkeits- und Risikostrategien im Einklang stehen. Gebilligte Grundsätze, Verfahren und interne Regelungen werden eingehalten. Sowohl die Ausgestaltung, die Anwendung und insbesondere die Ergebnisse der Vergütungssysteme zeigen, dass es keine Anreize für Mitarbeitende gibt, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen. Die Fähigkeit des Instituts zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie der Kapitalpufferanforderungen gem. § 10i KWG werden nicht beeinträchtigt. Zudem sind die Vergütungssysteme der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG kohärent zur Gruppenvergütungsstrategie. Die Vergütungssysteme laufen nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten zuwider.

Der Vergütungskontrollbericht der Vergütungsbeauftragten kam zu dem Ergebnis, dass die Ausgestaltung der Vergütungssysteme angemessen ist. Die Interne Revision hat im Berichtsjahr die Umsetzung der InstitutsVergV in der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG geprüft. Es haben sich nur gering eingestufte Feststellungen ergeben, die teilweise bereits umgesetzt sind. Der Prüfungsbericht des Jahresabschlussprüfers liegt noch nicht vor.

AUSGESTALTUNG DER VERGÜTUNGSSYSTEME

Das vorliegende Kapitel beschreibt die Vergütungssysteme der Steuerungseinheit Bausparkasse Schwäbisch Hall AG. Die Steuerungseinheit Bausparkasse Schwäbisch Hall AG beinhaltet neben der Bausparkasse die Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH. Als weitere nachgeordnete Unternehmen im Sinne der InstitutsVergV im Inland gelten die Schwäbisch Hall Facility Management GmbH, die Schwäbisch Hall Wohnen GmbH und die BAUFINEX GmbH. Diese drei Gesellschaften fallen nicht in den Geltungsbereich der InstitutsVergV.

Es bestehen Unterschiede in der Ausgestaltung der Vergütungssysteme von tariflichen Mitarbeitenden, außertariflichen Mitarbeitenden, Risikoträgern unterhalb der Ebene der Geschäftsleiter und der Vergütungssysteme von Geschäftsleitern. Die Vergütungssysteme werden nachfolgend beschrieben.

Über die nachfolgend genannten Vergütungsbestandteile hinaus gibt es in der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG beziehungsweise Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH keine Vergütung in Aktien, Optionen oder anderen Komponenten der variablen Vergütung. In der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG beziehungsweise Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH wurde die variable

Vergütung für alle Mitarbeitenden sowie die Geschäftsführung per Aufsichtsratsbeschluss vom Oktober 2023 begrenzt. Die Zielerreichungsprämie wird bei einer Zielerreichung von 100 % auf 25 % der Gesamtvergütung begrenzt. Die gesamte variable Vergütung wird gemäß § 25a Abs. 5 KWG auf maximal 100 % der fixen Vergütung begrenzt. In keinem Fall kann die variable Vergütung die fixe Vergütung übersteigen.

Neben der monetären Vergütung bestehen weitere nichtfinanzielle Vergütungsbestandteile, welche der Bindung der Mitarbeitenden dienen. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Qualifizierungsmaßnahmen, Leistungen des betrieblichen Gesundheitsmanagements und die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Zielvereinbarung und Zielerreichung

Grundlage für die Ermittlung der variablen Vergütung von tariflichen Mitarbeitenden und außertariflichen Mitarbeitenden ist der Unternehmenserfolg, der sich aus der Geschäftsstrategie, der dort integrierten Nachhaltigkeitsstrategie sowie der Risikostrategie ableitet. Die Zielvereinbarungen sind mit den genannten Strategien verknüpft und sollen nicht im Widerspruch zu deren Inhalten stehen. Es handelt sich hierbei um wichtige steuerungsrelevante Kennzahlen einer Bausparkasse, welche die aktuellen und zukünftigen Risiken abbilden. Durch die Berücksichtigung des RORAC, des Ergebnisses vor Steuern sowie des Verwaltungsaufwands erfolgt die Verknüpfung der Vergütung mit Ertrags- und Risikokennziffern sowie der Liquiditätssituation.

Die Unternehmensziele gelten jeweils unternehmensweit für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG beziehungsweise die Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH und werden vom Vorstand beziehungsweise der Geschäftsführung festgelegt. Die Bandbreite der Zielerreichung liegt zwischen 50 % und 120 %. Die Untergrenze von 50 % dient zur Sicherung des tariflich zugesicherten 13. Gehalts.

Bei Risikoträgern fließen der Unternehmenserfolg zu 75 % und die Erreichung der Konzernziele zu 5 % in die Zielerreichung ein. Darüber hinaus werden die individuellen Ziele des Risikoträgers sowie die Ziele der jeweiligen Organisationseinheit mit jeweils 10 % in der Zielerreichung berücksichtigt. Die Bandbreite der Zielerreichung liegt bei 0 % bis 120 %.

Die individuellen Ziele sowie die Ziele der Organisationseinheit sind Bestandteil des Jahresgesprächs. Im Rahmen des Jahresgesprächs erfolgt eine transparente und nachvollziehbare Leistungsbeurteilung und die Festlegung der Ziele. Mitarbeitende und Führungskraft vereinbaren gemeinsam Ziele beziehungsweise Aufgaben, welche aus der Geschäfts-, Nachhaltigkeits- und Risikostrategie abgeleitet werden. Die Ziele sind dabei konkret und anspruchsvoll zu beschreiben und mit Messkriterien und Terminen zu versehen. Anschließend erfolgt die

Bewertung der Zielerreichung. Vergütungsrelevante Ziele fließen in die Ermittlung der variablen Vergütung ein. Wurde bei einem Mitarbeitenden in der Vergangenheit Vergütung zurückbehalten, so erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der ursprünglichen Zielerreichung.

Durch die Berücksichtigung der individuellen Ziele und der Ziele der jeweiligen Organisationseinheit wird sichergestellt, dass Risikoträger der Kontrolleinheiten unabhängig von den Mitarbeitenden der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche vergütet werden. In Kontrolleinheiten wurden die erste und zweite, teilweise auch die dritte Führungsebene als Risikoträger eingestuft.

Die variable Vergütung von tariflichen Mitarbeitenden und einzelnen Mitarbeitenden der unteren Führungsebene bemisst sich vollständig nach der Erreichung der Unternehmensziele. Für diese Personengruppe wurde der wesentliche Einfluss auf das Risikoprofil verneint, da Entscheidungen in der Regel auf höherer Ebene beziehungsweise gemeinschaftlich im Rahmen von Gremien getroffen werden. Die Einflussmöglichkeit der Mitarbeitenden auf die Erreichung der Unternehmensziele ist durch die implementierten Kontrollmechanismen gering und sollte durch einen einzelnen Mitarbeitenden nicht möglich sein.

Bei der Festlegung der individuellen Ziele sowie der Ziele der Organisationseinheit von Risikoträgern werden keine gleichlaufenden Parameter, sondern Ziele der jeweiligen Kontrolleinheit verwendet. Hintergrund ist, dass die Erreichung dieser Ziele vom Mitarbeitenden beeinflusst werden kann. Diese Ziele beruhen nicht auf einzelnen marktorientierten Geschäftszielen, z. B. den Erträgen, der Eigenkapitalquote oder dem Kredit- oder Bilanzwachstum.

Bei Unternehmens- und Konzernzielen wird auf eine Trennung der Vergütungsparameter zwischen Kontrolleinheiten und den kontrollierten Einheiten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 4 InstitutsVergV verzichtet. Ein möglicher Interessenskonflikt wurde überprüft und aufgrund des geringen monetären Anreizes von Mitarbeitenden der Kontrolleinheiten verneint.

Vergütungssystem für tarifliche Mitarbeitende

Das Vergütungssystem für Tarifmitarbeitende gilt grundsätzlich für alle tariflich entlohnten Mitarbeitenden, die in einem aktiven Anstellungsverhältnis stehen, an allen Standorten der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG beziehungsweise Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH in Deutschland.

Für tarifliche Mitarbeitende der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG richtet sich die Vergütung nach den gültigen Tarifverträgen für das private Bankgewerbe und dem entsprechenden Berufsjahr. Das Jahresgehalt setzt sich wie folgt zusammen:

- 12 x Monatsgehalt (zzgl. eventueller tariflicher oder übertariflicher Zulagen)
- 2,1 x Zielerreichungsprämie (1 Monatsgehalt im November, Differenz zum Gesamtbetrag der Zielerreichungsprämie im April des Folgejahres).

Für tarifliche Mitarbeitende der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH richtet sich die Vergütung nach dem Haustarifvertrag. Das Jahresgehalt setzt sich wie folgt zusammen:

- 12 x Monatsgehalt (zzgl. eventueller tariflicher oder übertariflicher Zulagen)
- 2,0 x Zielerreichungsprämie (1 Monatsgehalt im November, Differenz zum Gesamtbetrag der Zielerreichungsprämie im April des Folgejahres).

Das Vorgehen ist durch Betriebsvereinbarungen geregelt.

Besondere Leistungen von tariflichen Mitarbeitenden können über die tarifliche Eingruppierung sowie über Zulagen honoriert werden.

Vergütungssystem für außertarifliche Mitarbeitende (AT-Vergütungssystem)

Die Vergütung der AT-Mitarbeitenden setzt sich aus einem ruhegehaltsfähigen Grundgehalt und der sogenannten fixen Vergütung (nicht ruhegehaltsfähig) sowie einer Zielerreichungsprämie zusammen. Besondere Leistungen werden im Rahmen von Gehaltsanpassungen berücksichtigt.

Die Höhe der Vergütung orientiert sich an regelmäßigen, für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG erhobenen externen Benchmarks.

Die Zielerreichungsprämie (ZEP) wird wie folgt ermittelt:

Auszahlungsbetrag ZEP = Zielerreichung * (Zielerreichungsprämie + fixe Vergütung) / 100 - fixe Vergütung

Vergütung von Risikoträgern unterhalb der Geschäftsleiter

Die Vergütung der Risikoträger unterhalb der Geschäftsleiter in der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG sowie der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH setzt sich aus einem ruhegehaltsfähigen Grundgehalt, einer fixen, nicht ruhegehaltsfähigen Vergütung und einer Zielerreichungsprämie zusammen.

Die Bandbreite der Zielerreichung liegt zwischen 0 % und 120 %. Die Zielerreichung zur Ermittlung der Höhe der variablen Vergütung setzt sich zu 75 % aus Unternehmenszielen, zu 5 % aus dem DZ BANK Gruppenziel, zu 10 % aus Zielen der Organisationseinheit und zu 10 %

aus individuellen Zielen zusammen. Gemäß den Vorgaben der InstitutsVergV enthält das Vergütungssystem für Risikoträger ein Verbot von Absicherungsgeschäften.

Die Berücksichtigung der Entwicklung des Unternehmenswerts im Zielsystem beziehungsweise bei der Ermittlung der zurückbehaltenen Anteile („Deferrals“) und der Vergütungssperrfrist („Retention“) ermöglichen eine Verknüpfung der Vergütung mit der nachhaltigen Wertentwicklung des Unternehmens.

Regelungen zu zurückbehaltenen Anteilen („Deferrals“), zur Vergütungssperrfrist („Retention“) und zu Maluskriterien gelten analog zum System der Geschäftsleiter, sofern die aktuell gültige Freigrenze in Höhe von 50.000 € erreicht oder überschritten wird. Darüber hinaus können bis zwei Jahre nach Ende des jeweiligen Zurückbehaltungszeitraums ein bereits ausgezahlter Bonusanteil zurückgefordert und Ansprüche auf Auszahlung eines Bonus zum Erlöschen gebracht werden, wenn der Risikoträger an einem Verhalten, das für das Institut zu erheblichen Verlusten, einer wesentlichen regulatorischen Sanktion oder einer wesentlichen aufsichtlichen Maßnahme geführt hat, maßgeblich beteiligt oder dafür verantwortlich war oder relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegendem Maß verletzt hat („Clawback“).

Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems der Risikoträger unterhalb der Vorstandsebene ist der Vorstand. Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme erfolgte unter Einbindung der Kontrollenheiten (Interne Revision, Risikocontrolling, Compliance) sowie des Vergütungsbeauftragten.

Vergütung der Geschäftsleiter

Die Vergütung des Vorstands der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG setzt sich aus einem ruhegehaltsfähigen Grundgehalt, einem nicht ruhegehaltsfähigen Grundgehalt und einem nicht ruhegehaltsfähigen Bonus zusammen. Bei Vorständen, die mit Wirkung ab 01. Januar 2023 erstmals bestellt wurden, setzt sich aufgrund der Einführung einer neuen betrieblichen Altersversorgung für Vorstände mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 04. November 2022 die Vergütung aus Grundgehalt und Bonus zusammen. Das Grundgehalt entspricht der Höhe nach dem ruhegehaltsfähigen plus nicht ruhegehaltsfähigen Grundgehalt der vor dem 01. Januar 2023 erstmals bestellten Vorstände.

Der Anteil der Vergütung ist analog den Mitarbeitenden begrenzt.

Die Bandbreite der Zielerreichung liegt zwischen 0 % und 150 %. Die Zielerreichung zur Ermittlung der Höhe der variablen Vergütung setzt sich zu 55 % aus Unternehmenszielen, zu 15 % aus Nachhaltigkeitszielen (inkl. Personalwirtschaftlicher Ziele) und zu 30 % aus individuellen

Zielen unter Berücksichtigung des Erfolgsbeitrags des Ressorts sowie der Konzernziele zusammen. Alle Ziele haben eine mehrjährige Bemessungsgrundlage und beinhalten die zentralen Ziele der Unternehmensstrategie. Die in der Vergütung berücksichtigten Parameter sind wichtige steuerungsrelevante Kennzahlen einer Bausparkasse.

Die variable Vergütung von Risikoträgern wird ab einer Summe von über 50.000 € oder über einem Drittel der Gesamtjahresvergütung gemäß den Vorgaben der InstitutsVergV in Teilen zurückbehalten und mit einer Sperrfrist versehen. 20 % des Bonus werden unmittelbar im Folgejahr, 20 % nach einer Vergütungssperrfrist („Retention“) von einem Jahr ausgezahlt. 60 % der Bonuszahlung werden über einen Zurückbehaltungszeitraum („Deferral“) von bis zu fünf Jahren gestreckt und sind mit einer anschließenden Vergütungssperrfrist von je einem Jahr versehen. Dabei sind sämtliche für die verzögerte Auszahlung vorgesehenen Beträge über die Entwicklung des rechnerischen Aktienkurses der Bausparkasse an die nachhaltige Wertentwicklung des Unternehmens gekoppelt. Die Nachhaltigkeit wird an der Änderung des Aktienwerts beziehungsweise Unternehmenswerts der Schwäbisch Hall Gruppe zwischen dem 16. April und dem jeweiligen Bewertungsstichtag (15. April) gemessen. Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG hat keine am Markt handelbaren Aktien. Der Aktienwert wird einmal jährlich gemäß den Vorgaben des IDW S 1 zur Unternehmenswertermittlung durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berechnet. Ein Anstieg des Aktienkurses führt nicht zu einer Erhöhung der variablen Bezüge.

Negative Erfolgsbeiträge werden bei der Bonusfestsetzung sowie bei der Festsetzung der anteiligen Deferrals und am Ende der Vergütungssperrfrist berücksichtigt. Dies kann zu einem Abschmelzen beziehungsweise zum Ausfall der variablen Vergütung führen.

Negative Erfolgsbeiträge werden nach einem Kriterienkatalog mit folgenden Kategorien ermittelt:

- Zielverfehlungen, die erst im Nachhinein festgestellt werden
- Sitten- oder pflichtwidriges Verhalten.

Die variable Vergütung ist während des Zurückbehaltungszeitraums und der Sperrfrist nicht erdient.

Darüber hinaus können bis zwei Jahre nach Ende des letzten Zurückbehaltungszeitraums ein bereits ausgezahlter Bonusanteil zurückgefordert und Ansprüche auf Auszahlung eines Bonus zum Erlöschen gebracht werden, wenn das Mitglied der Geschäftsleitung an einem Verhalten, das für das Institut zu erheblichen Verlusten, einer wesentlichen regulatorischen Sanktion oder einer wesentlichen aufsichtlichen Maßnahme geführt hat, maßgeblich beteiligt oder dafür verantwortlich war oder relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegendem Maß verletzt hat („Clawback“).

Verantwortlich für die Festlegung des Vergütungssystems der Vorstände ist der Aufsichtsrat.

Die Ausgestaltung der Vergütungssysteme erfolgte in Abstimmung mit der DZ BANK, bei der Erstellung der Arbeitsverträge für Vorstände wirkte der Rechtsbereich mit. Die Angemessenheit der Vergütungssysteme wird durch den Vergütungskontrollausschuss des Aufsichtsrats überwacht.

Vergütungssystem der Aufsichtsräte

Der Aufsichtsrat der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG besteht derzeit aus 20 Mitgliedern. Für das Geschäftsjahr 2025 wurden für die Aufsichtsratsmitglieder der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG Sitzungsvergütungen in Höhe von insgesamt 278.654,14 € bezahlt. Die 10 Mitglieder des Aufsichtsrats der Schwäbisch Hall Kreditservice GmbH erhielten eine Vergütung in Höhe von 47.083,33 €. Die Vergütung ist nicht variabel.

Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung in der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG

Gemäß § 7 InstitutsVergV werden bei der Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage hinreichend berücksichtigt sowie die dauerhafte Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer angemessenen Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung und der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gemäß § 10i KWG sichergestellt.

Hierzu wurde ein Prozess definiert und die erforderlichen Unterlagen den entscheidungsbefugten Gremien zur Freigabe vorgelegt.

Bestätigung des Vorstands gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR

Mit erteilter Freigabe auf Vorstandsebene wird bescheinigt, dass der vorliegende Offenlegungsbericht im Einklang mit den von der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG festgelegten förmlichen Verfahren zu internen Abläufen, Systemen und Kontrollen erstellt wurde. Eine Darstellung der wichtigsten Elemente dieser Verfahren erfolgt in Kapitel „Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Offenlegung“.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall
LEI: 529900HNOAA1KXQJUQ27

Verantwortlich:

Regina Sofia Wagner, Bereich Kommunikation

Konzeption und Realisation:


Format Communications Consultants GmbH

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG

Crailsheimer Straße 52
74523 Schwäbisch Hall

 www.schwaebisch-hall.de

 service@schwaebisch-hall.de

 0791 46-46 46

